

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Hochschule für Soziale Arbeit HSA
Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit
Olten

Selbständiges Wohnen von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Vergleich der Wohnbedürfnisse von Erwachsenen mit kognitiven
Beeinträchtigungen mit den bestehenden Angeboten für selbständiges
Wohnen im Kanton Aargau

Bachelor Thesis von
Silvia Bertschi
12-100-947

Eingereicht bei
Prof. Dr. Eva Büschi
Olten, am 08. Januar 2018

Abstract

Jeder Mensch hat das Recht zu entscheiden, in welcher Wohnform er leben möchte. Durch die UN-Behindertenrechtskonvention ist die Schweiz verpflichtet, dies auch Menschen mit Beeinträchtigungen zu ermöglichen.

In der Schweiz leben die meisten Erwachsenen mit kognitiven Beeinträchtigungen in einer stationären Wohnform und haben kaum alternative Möglichkeiten. Ambulante Unterstützungsangebote gibt es nur wenige. Deshalb befasst sich die Autorin in dieser Arbeit mit der Frage, welche Wohnbedürfnisse Erwachsene mit kognitiven Beeinträchtigungen haben und inwiefern die bestehenden ambulanten Angebote zu diesen Bedürfnissen passen.

Ein Vergleich zwischen den Bedürfnissen und Angeboten zeigt, dass das einzige Angebot im Kanton Aargau, das Begleitete Wohnen der Pro Infirmis, Menschen mit leichten kognitiven Beeinträchtigungen und hohen Alltagskompetenzen bei der Erfüllung ihrer Wohnbedürfnisse unterstützen kann. Für Menschen mit mehr Unterstützungsbedarf ist die Begleitzeit zu gering, um ihren Bedürfnissen gerecht zu werden.

Die Ergebnisse dieser Arbeit zeigen, dass Handlungsbedarf besteht, weshalb im Fazit nach der Beantwortung der Fragestellung auf die Optimierungsmöglichkeiten bestehender Angebote und weitere Veränderungsmöglichkeiten eingegangen wird.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
1.1 Erkenntnisinteresse für die Soziale Arbeit	1
1.2 Herleitung der Fragestellung	2
1.3 Überblick über den Arbeitsaufbau	7
2 Rechtliche und politische Rahmenbedingungen in der Schweiz	9
2.1 UN-Behindertenrechtskonvention	9
2.2 Gleichstellung von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Schweiz	11
2.3 Assistenzmodell	13
2.4 Gleichstellung von Menschen mit Beeinträchtigungen im Kanton Aargau	15
2.5 Lage in anderen Kantonen der Deutschschweiz	16
2.5.1 Kanton St. Gallen	17
2.5.2 Kanton Bern	18
3 Wohnbedürfnisse von erwachsenen Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	20
3.1 Grundbedürfnisse	20
3.2 Theorie menschlicher Bedürfnisse nach Obrecht	21
3.2.1 Relevanz für die Soziale Arbeit	23
3.3 Wohnbedürfnisse	24
3.3.1 Bedürfnisse nach physischer Integrität und Regenerierung	25
3.3.2 Bedürfnisse nach Orientierung und Ästhetik	26
3.3.3 Bedürfnisse nach biopsychosozialer Identität und Autonomie	28
3.3.4 Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung und Mitgliedschaft	29
4 Ambulante Wohnangebote für kognitiv beeinträchtigte Erwachsene im Kanton Aargau	30
4.1 Angebote im Kanton Aargau	31
4.1.1 Begleitetes Wohnen der Pro Infirmis Aargau - Solothurn	31
5 Vergleich der Wohnbedürfnisse mit dem Angebot Begleitetes Wohnen	33
5.1 Begleitetes Wohnen der Pro Infirmis Aargau-Solothurn	33
5.1.1 Bedürfnisse nach physischer Integrität und Regenerierung	34
5.1.2 Bedürfnisse nach Orientierung und Ästhetik	35
5.1.3 Bedürfnisse nach biopsychosozialer Identität und Autonomie	36
5.1.4 Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung und Mitgliedschaft	36

5.1.5 Zusammenfassung	37
5.2 Fallbeispiele	38
5.2.1 Frau X	38
5.2.1.1 Frau X im Begleiteten Wohnen	39
5.2.1.2 Erfüllung der Wohnbedürfnisse von Frau X	40
5.2.2 Herr Z	41
5.2.2.1 Herr Z im Begleiteten Wohnen	42
5.2.2.2 Erfüllung der Wohnbedürfnisse von Herr Z	42
5.2.3 Zusammenfassung	43
6 Fazit	45
6.1 Zentrale Erkenntnisse aus der Arbeit	45
6.2 Beantwortung der Fragestellung	47
6.3 Möglichkeiten zur Optimierung der aktuellen Lage im Kanton Aargau	48
6.4 Relevanz der Erkenntnisse für die Praxis der Sozialen Arbeit	50
7 Literaturverzeichnis	52
Ehrenwörtliche Erklärung	56

1 Einleitung

Wohnen ist ein wichtiger Lebensbereich für alle Menschen unserer Gesellschaft, ob diese beeinträchtigt sind oder nicht. Das Wohlbefinden hängt davon ab, ob wir uns zuhause fühlen. Menschen ohne Beeinträchtigungen haben oft die Möglichkeit, sich auszusuchen, wo, mit wem und in welcher Wohnform sie leben möchten und diese Lebensform im Verlaufe des Lebens den eigenen Bedürfnissen anzupassen. Für Menschen mit einer Beeinträchtigung ist dies meist schwieriger. Sie können sich weder ihre Wohnform noch ihren Wohnort aussuchen und leben oft in Wohngruppen, in denen sie sich auch ihre Mitbewohnenden nicht aussuchen können. Ihre Wohnbedürfnisse können so nicht immer erfüllt werden. Bei kognitiv beeinträchtigten Erwachsenen kommt erschwerend hinzu, dass nicht alle dazu in der Lage sind, ihre Bedürfnisse zu benennen und sich für deren Erfüllung einzusetzen. So auch beim Wunsch nach einem selbständigen Leben in einer eigenen Wohnung. In diesem Kapitel wird an diese Thematik heran- und zur Fragestellung der Arbeit hingeführt.

1.1 Erkenntnisinteresse für die Soziale Arbeit

Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen sind meistens in ein grosses Helfernetz, bestehend aus dem privaten Umfeld sowie Fachpersonen verschiedener Professionen, eingebunden. Insbesondere die Soziale Arbeit gehört oft zum Unterstützerkreis, seien es Beratungsstellen wie die Pro Infirmis für Betroffene und Angehörige, heilpädagogische Schulen für Kinder mit kognitiven Beeinträchtigungen oder Institutionen mit Wohn- und/oder Arbeitsmöglichkeiten für kognitiv beeinträchtigte Erwachsene und viele mehr. Wenn eine Person von Geburt an kognitiv beeinträchtigt ist, wird sie meist bereits früh in ihrem Leben mit Professionellen der Sozialen Arbeit konfrontiert.

Die meisten erwachsenen Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in der Schweiz leben in einer Institution der Behindertenhilfe, in der sie mitunter von Professionellen der Sozialen Arbeit begleitet werden. Aktuell bestehen auch Angebote von Wohnformen, in denen ein selbständiges Wohnen ermöglicht wird. Dennoch wohnt nur ein Bruchteil der Erwachsenen mit kognitiven Beeinträchtigungen selbständig. Ob dies an den quantitativen Möglichkeiten dieser Angebote oder an ihrer Art liegt oder ob die bestehenden institutionellen Möglichkeiten den Bedürfnissen dieser Personengruppe besser entsprechen, ist ungeklärt. Da die Soziale Arbeit auch in die ambulanten Angebote eingebunden ist und diese mitgestaltet, ist es für die Profession der Sozialen Arbeit im Hinblick auf eine Wei-

terentwicklung der ambulanten Angebote relevant, welche Bedürfnisse die Zielgruppe hat und ob die bestehenden Angebote diesen entsprechen. Wenn die Bedürfnisse und die aktuell bestehenden Angebote nicht deckungsgleich sind, zeigt dies Handlungsbedarf auf. Sollte letzterer bestehen, lassen sich aus den Erkenntnissen dieser Arbeit Möglichkeiten für eine Optimierung bestehender Angebote oder die Implementierung neuer Angebote ableiten.

1.2 Herleitung der Fragestellung

Aktuell leben ungefähr 1,6 Millionen Menschen mit Beeinträchtigungen in der Schweiz (vgl. Bundesamt für Statistik). Laut dem Bundesamt für Statistik gelten rund 27 Prozent davon als stark beeinträchtigt, was bedeutet, dass es für sie nicht mehr möglich oder zu schwierig ist, selbständig ohne Unterstützung zu leben. Die restlichen 73 Prozent können trotz ihrer Beeinträchtigung ein weitgehend selbständiges Leben führen und sind nicht auf institutionelle Hilfe angewiesen. Im Jahr 2012 waren es 1'193'000 Menschen mit Beeinträchtigungen ab 16 Jahren, die in Privathaushalten lebten (vgl. Bundesamt für Statistik 2012). 77 Prozent dieser Menschen sind aufgrund einer körperlichen Ursache beeinträchtigt, sechs Prozent aufgrund einer psychischen Ursache und 15 Prozent aufgrund von körperlichen sowie psychischen Einschränkungen. Lediglich zwei Prozent der in Privathaushalten lebenden Menschen mit Behinderungen sind weder körperlich noch psychisch, also möglicherweise kognitiv beeinträchtigt (vgl. ebd.). Von den 42'014 Menschen mit Beeinträchtigungen, die 2012 in Institutionen in der Schweiz lebten, sind hingegen 55 Prozent der Bewohnenden vorwiegend kognitiv beeinträchtigt. Bei dieser Personengruppe sind ausserdem 23 Prozent psychisch und zehn Prozent körperlich beeinträchtigt, zwei Prozent weisen eine Behinderung der Sinnesorgane auf und zehn Prozent sind aus anderen Gründen wie beispielsweise Suchtproblemen beeinträchtigt (vgl. ebd.).

Die Statistik zeigt also, dass Erwachsene mit kognitiven Beeinträchtigungen gegenüber Menschen mit körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen überdurchschnittlich oft in einer stationären Institution leben, weshalb der Handlungsbedarf bezüglich ambulanten Angeboten für diese Personengruppe am grössten zu sein scheint. Deshalb wird in der vorliegenden Arbeit lediglich auf diese Personengruppe eingegangen.

Diese Zahlen decken sich auch mit den Erfahrungen der Autorin. Bei der Arbeit im stationären Bereich der Behindertenhilfe fällt ausserdem auf, dass sich die meisten Heimbewohner und -bewohnerinnen weder die Institution, noch die Wohngruppe oder ihre Mitbewohnenden aussuchen können, was einerseits ihr Recht auf Selbstbestimmung verletzt,

aber auch zu Konflikten auf den Wohngruppen führen und so in vielschichtiger Weise ihr Wohlbefinden beeinträchtigen kann.

In der Literatur werden die Begriffe der Behinderung und Beeinträchtigung unterschiedlich definiert. Die Bundesverfassung nutzt den Begriff der Behinderung und fasst diesen dabei sehr weit. Art. 8. Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft besagt, dass niemand wegen einer Beeinträchtigung, ob körperlich, kognitiv oder psychisch, diskriminiert werden darf. Dieses Diskriminierungsverbot gilt für alle Menschen, denen wegen ihrer Beeinträchtigung eine Stigmatisierung oder ein gesellschaftlicher Ausschluss droht (BGE 130 I 352 E. 6.1.2).

Das Behindertengleichstellungsgesetz fasst den Begriff der Behinderung konkreter und definiert einen Menschen mit Behinderung als "eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben" (Art. 2 Abs. 1 BehiG).

Die UN-Behindertenrechtskonvention definiert Menschen mit einer Behinderung als "Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können" (Art. 1 Abs. 2 UN-BRK). In der UN-Behindertenrechtskonvention ist Behinderung als Ausdruck menschlicher Vielfalt anerkannt, was eine grundlegende Veränderung der traditionellen, defizitorientierten Ansätze bedeutet (vgl. Akkaya et al. 2016: 42).

Die Begriffe Behinderung und Beeinträchtigung werden in der Alltagssprache oft synonym verwendet. Fachlich unterscheiden sie sich insofern, als die Beeinträchtigung die eigentliche körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung eines Menschen meint, während die Behinderung erst die durch die Beeinträchtigung entstehenden Einschränkungen im Kontakt mit der Umwelt bezeichnet (vgl. Fietkau 2017: 28). Behinderung entsteht somit erst durch den gesellschaftlichen Kontext (vgl. Drechsler 2004: 35), durch eine nicht ausreichende Passung zwischen den Handlungsdispositionen eines Menschen und den durch die Umwelt geforderten Handlungen (vgl. Dworschak 2004: 18).

Nachfolgend wird in dieser Arbeit lediglich der Begriff der Beeinträchtigung verwendet, da der Begriff der Behinderung heute gesellschaftlich meist negativ konnotiert ist und einen stigmatisierenden Charakter aufweist.

Die Kognition bezeichnet die Informationsverarbeitung durch das menschliche Zentralnervensystem, bei der Informationen von einem Code in einen anderen Code umgewandelt werden (vgl. Rickheit/Strohner 1993:14). Somit wird mit der kognitiven Beeinträchtigung

eine Beeinträchtigung dieser Informationsverarbeitung bezeichnet. Begrifflich gesehen wird in dieser Arbeit aus bereits genannten Gründen der Stigmatisierung die kognitive Beeinträchtigung als Synonym für die ältere Bezeichnung der geistigen Behinderung genutzt.

Für Menschen mit Beeinträchtigungen gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für Menschen ohne Beeinträchtigungen (vgl. Akkaya et al. 2016: 40). Sie können diese aber nicht immer selbständig wahrnehmen und sich dafür einsetzen. Deshalb ist die Schweiz durch die Bundesverfassung und Menschenrechtsabkommen dazu verpflichtet dafür zu sorgen, dass Menschen mit Beeinträchtigungen in allen Lebensbereichen ihre Grund- und Menschenrechte zugestanden werden (vgl. ebd.).

Die UN-Behindertenrechtskonvention wurde 2006 verabschiedet und ist in der Schweiz am 15. Mai 2014 in Kraft getreten. Sie versucht nicht, neue oder besondere Menschenrechte für Menschen mit einer Beeinträchtigung einzuführen, sondern die für alle Menschen geltenden Menschenrechte und Grundfreiheiten auch für diese Personengruppe sicherzustellen (vgl. Art. 1 Abs. 1 UN-BRK). Sie beruht auf folgenden acht Grundsätzen:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

(Art. 3 UN-BRK).

Diese acht Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention betreffen auch die Rechte, die Menschen mit Beeinträchtigungen betreffend Wohnen haben. Die Wohnform soll ihnen grösstmögliche Autonomie und Selbstbestimmung sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen und ihnen die gleichen Chancen wie Menschen ohne Beeinträchtigungen bieten.

Art. 19 der UN-Behindertenrechtskonvention besagt zudem, dass Menschen mit Beeinträchtigungen ein Recht auf eine unabhängige Lebensführung haben. Dies beinhaltet die Möglichkeit, den eigenen Aufenthaltsort und die Umgebung frei zu wählen. Menschen

sollten nicht aufgrund ihrer Beeinträchtigung in einer besonderen Wohnform leben müssen (vgl. Art. 19 UN-BRK). Ausserdem müssen sie Zugang zu Dienstleistungen haben, die sie zuhause unterstützen, auch zu persönlicher Assistenz, um sie in die Gesellschaft einzubeziehen und Isolation zu verhindern. Ebenso sollen allgemeine Dienstleistungen, die der gesamten Bevölkerung zur Verfügung stehen, auch allen Menschen mit Beeinträchtigungen zugänglich sein und ihren Bedürfnissen entsprechen (vgl. ebd.).

Erst seit einiger Zeit werden die Wohnbedürfnisse von Erwachsenen mit Beeinträchtigungen überhaupt wahrgenommen, zuvor war die Behindertenhilfe weltweit von einer sozialen Ausgrenzung geprägt (vgl. Theunissen 2006: 60). Die Autorin dieser Arbeit arbeitet selbst in einer Institution der Behindertenhilfe und hat die Erfahrung gemacht, dass die Bedürfnisse von kognitiv beeinträchtigten Erwachsenen zwar innerhalb der Institution mehr Aufmerksamkeit erhalten, dass aber der Wunsch nach einem Leben ausserhalb der Institution selten Beachtung findet und kaum darauf hingearbeitet wird. Deshalb befasst sich die Autorin in dieser Arbeit sowohl mit den Wohnbedürfnissen von erwachsenen Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen als auch mit den Angeboten an selbständigen Wohnformen für diese Personengruppe. Kinder mit kognitiven Beeinträchtigungen werden nicht berücksichtigt, da sie meistens bis zur Volljährigkeit in ihren Familien leben. Im institutionellen Kontext ist neben dem Recht auf das Leben in einer selbst gewählten Wohnform auch das Recht auf Selbstbestimmung oft eingeschränkt. Durch die spezielle Wohn- und Betreuungssituation ist die freie Gestaltung des Alltags oft nicht möglich (vgl. Akkaya et al. 2016: 110).

Dabei möchten viele erwachsene Menschen sowohl mit Lernschwierigkeiten als auch mit mehrfachen Beeinträchtigungen heute möglichst autonom leben und weisen die grösste Lebenszufriedenheit auf, wenn die Wohnbedingungen sowohl Geborgenheit als auch eine aktive, selbstverantwortliche Lebensgestaltung zulassen. Diese "Doppelfunktion des Wohnens" ist wichtig für ein menschenwürdiges Leben aller Menschen mit Beeinträchtigungen (vgl. Theunissen 2006: 59).

Im Gegensatz zur Schweiz und dem deutschen Sprachraum im Allgemeinen ist in den nordeuropäischen Ländern sowie in den USA der Prozess der Deinstitutionalisierung und der Inklusion bereits weit fortgeschritten. Der Begriff der Inklusion kommt aus dem anglo-amerikanischen Sprachraum, insbesondere den USA. Er wird oft beschrieben mit den Worten "Nicht-Aussonderung" oder "unmittelbare Zugehörigkeit" (vgl. Theunissen 2006: 13). Dem Begriff Inklusion liegt ein Verständnis einer Gesellschaft zugrunde, in der jeder Mensch das Recht auf vollwertige und gleichberechtigte Mitgliedschaft hat. Damit geht auch das Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation am gesellschaftlichen Leben einher. Dies verpflichtet die Gesellschaft dazu, Ausgrenzungen oder Benachteiligungen

von Menschen zu verhindern und Hilfsbedürftige bei der Ausübung ihrer Rechte zu unterstützen. Die Zugehörigkeit durch Inklusion bezieht sich nicht nur auf Menschen mit Beeinträchtigungen, sondern ebenso auf andere Gruppen, die Gefahr laufen, ausgegrenzt und benachteiligt zu werden (vgl. Schwalb/Theunissen 2012: 17f.).

In Schweden lebten im Jahr 1968 noch 14'000 Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung in grossen Institutionen, 1997 hingegen nur noch 1800 Personen in Wohneinrichtungen mit mehr als sechs Wohnplätzen. 2003 lebten bereits 60 Prozent in Gruppenwohnungen, 20 Prozent in eigenen Wohnungen und noch 20 Prozent bei den Eltern (vgl. Theunissen 2006: 61). In Deutschland hingegen wurde die Normalisierung oft nur als Humanisierung der Lebensbedingungen in den bestehenden grossen Institutionen betrachtet (vgl. ebd.: 62). So leben trotz Integrations- und Regionalisierungsgedanken in Deutschland noch ungefähr 70 Prozent aller Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung in einer Institution mit 40 oder mehr Wohnplätzen (vgl. ebd.: 63). Die Entwicklung in den nordamerikanischen und nordeuropäischen Ländern ist weiter fortgeschritten durch den Beitrag der Bürgerrechts-, Betroffenen- und Elternbewegungen und deren rechtliche Errungenschaften (vgl. ebd.: 66). Ob die Entwicklung im deutschsprachigen Raum auch in die Richtung eines flächendeckenden Netzes an kleinen, gemeindeintegrierten Wohnformen geht, ist eine offene Frage. Wichtig ist aber auch, dass nicht nur die Lage und Grösse einer Wohnform berücksichtigt wird, sondern immer auch das persönliche Wohlbefinden jedes Einzelnen (vgl. ebd.).

Wie die Statistiken in der Schweiz zeigen (vgl. Bundesamt für Statistik 2012), ist die Situation ähnlich wie in Deutschland (vgl. Theunissen 2006: 63). Daraus ergeben sich Fragen nach den Faktoren, die zu einer verzögerten Entwicklung im deutschsprachigen Raum gegenüber der Entwicklung in Nordamerika und Nordeuropa geführt haben und nach möglichen Veränderungen, um die Inklusion von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in der Schweiz zu fördern. Dazu ist es wichtig, vor einer Implementierung neuer Angebote, die bereits bestehende Angebote, die ein selbständiges Leben für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung ermöglichen, zu kennen. Damit die Abhandlung den Rahmen dieser Arbeit nicht übersteigt und da die Autorin im Kanton Aargau wohnhaft ist, in einer aargauischen Institution der Behindertenhilfe arbeitet und somit in dieser Region den besten Zugang zum Thema hat, beschränkt sich diese Arbeit auf die Angebote im Kanton Aargau. Die Lage in anderen Kantonen der Schweiz wird miteinbezogen, insbesondere für Ideen zur Weiterentwicklung der Angebote im Kanton Aargau.

Voranehend werden die Bedürfnisse von kognitiv beeinträchtigten erwachsenen Menschen betreffend Wohnen aufgezeigt und anschliessend die Angebote an selbständigen Wohnmöglichkeiten im Kanton Aargau für diese Personengruppe beschrieben. Durch

einen Vergleich zwischen den Wohnbedürfnissen und den bestehenden Angeboten werden mögliche Lücken aufgedeckt.

Daraus leitet sich folgende Hauptfragestellung ab:

"Welche Wohnbedürfnisse haben Erwachsene mit kognitiven Beeinträchtigungen und inwiefern passen die Angebote für selbständiges Wohnen im Kanton Aargau dazu?"

Zur Beantwortung der Fragestellung werden in der folgenden Abhandlung diese Unterfragen beantwortet:

- *Welche relevanten Rahmenbedingungen, insbesondere aus rechtlicher Sicht, bestehen betreffend selbständigem Wohnen von Erwachsenen mit kognitiven Beeinträchtigungen?*
- *Welche Bedürfnisse in Bezug zum Wohnen haben erwachsene Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung?*
- *Welche ambulanten Angebote für selbständiges Wohnen für kognitiv beeinträchtigte Erwachsene gibt es im Kanton Aargau?*
- *Inwieweit werden die Bedürfnisse durch die vorhandenen Angebote abgedeckt bzw. wo gibt es allenfalls Angebotslücken? Wird der Bedarf der Zielgruppe durch die bestehenden Angebote abgedeckt?*

Wenn sich im Vergleich der Bedürfnisse der Zielgruppe mit den bestehenden Angeboten zeigt, dass die Bedürfnisse durch die Angebote nicht vollumfänglich erfüllt werden, entstehen dadurch weitere Fragen, die eine Relevanz für die Soziale Arbeit aufweisen. Wie könnte die Bedürfniserfüllung durch neue Angebote oder Veränderung der bestehenden Angebote optimiert werden? Gibt es Angebote für selbständiges Wohnen in anderen Kantonen oder Ländern, die im Kanton Aargau zu einer optimierten Bedürfniserfüllung führen könnten? Sollte die Beantwortung der Hauptfragestellung dieser Arbeit Handlungsbedarf aufzeigen, werden mögliche Antworten auf diese Fragen im Fazit skizziert.

1.3 Überblick über den Arbeitsaufbau

Nach der Einleitung, die an die Thematik heranführt und diese begründet sowie deren Relevanz für die Soziale Arbeit aufzeigt, werden zuerst verschiedene Rahmenbedingungen aufgezeigt. Diese bilden einerseits die Grundlage für das Recht auf eine unabhängige Lebensführung, andererseits zeigen sie auch die bisher kaum gelungene Umsetzung der

UN-Behindertenrechtskonvention in diesem Bereich auf. Im darauffolgenden theoretischen Teil werden Bedürfnisse im Allgemeinen und insbesondere die Wohnbedürfnisse von Erwachsenen mit kognitiven Beeinträchtigungen erklärt. Dazu wird die Bedürfnistheorie nach Obrecht hinzugezogen. Im vierten Kapitel sind die bestehenden Angebote im Kanton Aargau im Fokus, die Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen selbständiges Wohnen ermöglichen.

Nach den Erläuterungen zu den Bedürfnissen und Angeboten entsteht ein Vergleich zwischen den Wohnbedürfnissen von kognitiv beeinträchtigten Erwachsenen und den bestehenden Angeboten, dessen Ziel es ist, die Bedürfniserfüllung durch diese Angebote zu klären. Anhand zweier Fallbeispiele wird aufgezeigt, inwieweit die Bedürfnisse erfüllt werden und ob weiterer Bedarf besteht.

Schlussendlich werden im Fazit dieser Arbeit die relevanten Erkenntnisse thematisiert und gegebenenfalls Optimierungsmöglichkeiten für die bestehenden Angebote an Wohnformen für selbständiges Wohnen aufgezeigt, die die Relevanz der Erkenntnisse für die Profession der Sozialen Arbeit bestätigen sollen.

2 Rechtliche und politische Rahmenbedingungen in der Schweiz

Selbständiges Wohnen bezeichnet in dieser Arbeit nicht die Tatsache, dass eine Person ohne jegliche Unterstützung alleine wohnen kann. Selbständiges Wohnen wird von der Autorin definiert als das Wohnen in einem eigenen Miet- oder Eigentumswohnobjekt oder einer eigenständigen Wohngemeinschaft, welches durch ambulante Angebote unterstützt werden kann.

Laut der UN-Behindertenrechtskonvention haben Menschen mit Beeinträchtigungen das Recht, ihre Umgebung selbst zu wählen und sollten nicht dazu gezwungen sein, aufgrund ihrer Beeinträchtigung in einer besonderen Wohnform zu leben (vgl. Art. 19 UN-BRK). In der Schweiz leben insbesondere Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, die auf Unterstützung angewiesen sind, meistens in einer institutionellen Wohnform (vgl. Bundesamt für Statistik). Die Behindertenrechtskonvention ist in diesem Bereich noch kaum umgesetzt.

So sind die Voraussetzungen und Fähigkeiten, die ein Mensch mit einer kognitiven Beeinträchtigung aktuell mitbringen muss, um selbständig zu leben, sehr hoch.

Um die Thematik des selbständigen Wohnens von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und deren Umsetzung sowie die daraus resultierenden Schwierigkeiten in der Schweiz näherzubringen, werden in diesem Kapitel die wichtigsten rechtlichen Aspekte der UN-Behindertenrechtskonvention sowie die rechtliche und politische Lage in der Schweiz und insbesondere im Kanton Aargau erläutert, sowie das Assistenzmodell kurz umrissen. Ausserdem wird kurz die Lage in zwei anderen Kantonen der Schweiz beschrieben, damit ein umfassenderes Bild der aktuellen Situation in der Schweiz entsteht und auch wegweisende Entwicklungen in anderen Kantonen, die für die Weiterentwicklung der Angebote im Kanton Aargau hilfreich sein könnten, nicht vergessen gehen.

2.1 UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) hat zum Ziel, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, die für alle Menschen gelten, auch für Menschen mit Beeinträchtigungen sicherzustellen (Art. 1 Abs. 1 UN-BRK). Die Konvention verändert den Behinderungsbegriff von einem medizinisch individuellen zu einem menschenrechtlichen Verständnis, nach dem Behinderung aus den Wechselwirkungen zwischen einer Person und den Barrieren

durch ihre Umwelt entstehen (vgl. Loeken 2016: 183). Dadurch wird die Teilhabe an der Gesellschaft erschwert. Diese Auffassung ist dem bio-psycho-sozialen Modell der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ähnlich (vgl. ebd.).

Wichtige Schlüsselbegriffe der UN-BRK sind Inklusion und Partizipation, welche als Grundlage der Konvention dienen. So ist ein Grundsatz der Konvention "die vollständige und wirksame Teilhabe und Inklusion in der Gesellschaft" (ebd.: 184). Menschen mit Beeinträchtigungen sollen Zugang zu allen Bereichen der Gesellschaft haben und in diese gleichberechtigt miteinbezogen werden. Damit der Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, sowie zu Gesundheit, Bildung, Information und Kommunikation möglich ist, muss die Gesellschaft die notwendigen Strukturen und Unterstützungsmöglichkeiten bieten (vgl. ebd.: 185).

Der Inklusionsbegriff wird in Artikel 19 der UN-BRK mit der Doppelforderung verknüpft, eine unabhängige Lebensführung, aber auch den Einbezug in die Gemeinschaft zu ermöglichen (vgl. Leist 2015: 113). Dadurch werden individualistische mit sozialen Werten verbunden, was einer zeitgemässen Ethik entspricht, aber bereits für Menschen ohne Beeinträchtigungen schwer umzusetzen ist (vgl. ebd.: 14).

Laut Art. 19 gehört zur Inklusion auch das Recht auf eine unabhängige Lebensführung, wozu auch die Wahl der Wohnform gehört (vgl. Akkaya et al. 2016: 113). Menschen mit Beeinträchtigungen sollen selbst entscheiden können, wo sie leben und mit wem sie zusammenleben möchten (vgl. Loeken 2016: 185). Damit dies möglich ist, sind gemeindenahe Unterstützungsangebote nötig, die sowohl bei der Wahl der Wohnform als auch bei deren Umsetzung unterstützen und so das Leben in der Gemeinschaft ermöglichen und Isolation verhindern. Diese spezialisierten Dienstleistungen sowie auch die gemeindenahe Dienstleistungen für die Allgemeinheit sollen die Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen berücksichtigen, damit letztere diese überhaupt nutzen können (vgl. ebd.).

Bei der Umsetzung der UN-BRK sind alle gesellschaftlichen Ebenen gefordert. Für die Soziale Arbeit bedeutet dies die durch Art. 19 geforderte Anpassung ihrer Angebote. Damit die weitreichenden Veränderungen durch die Umsetzung der UN-BRK möglich sind, ist ein Bewusstseinswandel in der Gesellschaft unumgänglich. Um die in Art. 8 erwähnte Förderung der Achtung der Rechte und Würde von Menschen mit Beeinträchtigungen sowie Bekämpfung von Vorurteilen gegenüber Menschen mit Beeinträchtigungen zu erreichen, ist ausserdem Öffentlichkeitsarbeit und Medienpräsenz notwendig (vgl. ebd.: 187).

Die Umsetzung der Behindertenkonvention erfolgt nicht automatisch, sondern muss politisch durchgesetzt werden (vgl. Bürli 2015: 64). Die Realisierung wird durch Machtverhältnisse beeinflusst und führt zu persönlichen und politischen Abwägungen und Abweichun-

gen (vgl. ebd.). So hat sie einen Einfluss auf die gesellschaftlichen Strukturen und nicht nur auf das Leben der Menschen mit Beeinträchtigungen (vgl. ebd.: 65).

Die zentralen Begriffe der Autonomie und Gleichheit der UN-BRK können ausserdem zu einer Überforderung der Menschen mit Beeinträchtigungen sowie der Gesellschaft führen (vgl. Leist 2015: 112).

2.2 Gleichstellung von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Schweiz

Am 15. Mai 2014 ist die UN-Behindertenrechtskonvention von 2006 in der Schweiz in Kraft getreten.

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat am 11. Januar 2017 einen Bericht zur Entwicklung der Behindertenpolitik veröffentlicht. Der Bericht verfolgt den Auftrag, Lösungsmöglichkeiten für das Zusammenwirken der für die Behindertenpolitik relevanten Themen- und Rechtsbereiche von Bund und Kantonen zu beschreiben und so mehr Gleichstellung zu erreichen (vgl. EDI 2017: 5).

„Behindertenpolitik“ bezeichnete ursprünglich alle Massnahmen des Staates, die auf die Verbesserung der persönlichen Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen durch finanzielle oder andere Unterstützung abzielen. Auf Bundesebene gehören dazu die Leistungen der Invalidenversicherungen, beim Kanton die Eingliederung von Menschen mit Beeinträchtigungen über Leistungen von Behinderteneinrichtungen. Heute werden Beeinträchtigungen aber nicht nur als Problem in der Lebensbewältigung des einzelnen Menschen betrachtet, sondern als eine Wechselwirkung zwischen individuellen und gesellschaftlichen Faktoren. Für die Behindertenpolitik bedeutet dies, dass auch eine Veränderung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zur Verbesserung der individuellen Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen notwendig ist. Seit der Totalrevision der Bundesverfassung der Schweiz 1999 ist dieses Verständnis des Behinderungsbegriffs in der Verfassung verankert. So verbietet Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) Diskriminierungen wegen einer Beeinträchtigung. Art. 8 Abs. 4 BV sieht ausserdem Massnahmen gegen Benachteiligungen von Menschen mit Beeinträchtigungen vor, woraus sich ein Auftrag an die Behindertenpolitik ergibt. So sind der Bund und die Kantone dazu angehalten, die Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen zu fördern (vgl. EDI 2017: 6).

Diese Ausrichtung der Behindertenpolitik wird durch den Beitritt der Schweiz zur UN-BRK verdeutlicht. Die UN-BRK vereinfacht die Entwicklung von Massnahmen zur Umsetzung

von neuen und besseren Lösungen in der Schweiz. Der Bund sowie die Kantone sind für die konkrete Umsetzung der BRK verantwortlich (vgl. ebd.: 7).

In der Schweiz ist ausserdem 2004 das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) in Kraft getreten. Es soll Benachteiligungen von Menschen mit Beeinträchtigungen vermeiden und Rahmenbedingungen schaffen, die die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Pflege von Sozialkontakten sowie den Zugang zu Bildung und Arbeit für Menschen mit Beeinträchtigungen erleichtern. Das Behindertengleichstellungsrecht verpflichtet Bund und Kantone, Massnahmen gegen Benachteiligungen zu entwickeln und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Zentrale Massnahmen des BehiG sind ein besserer Zugang zu Bauten und zum öffentlichen Verkehr sowie eine vereinfachte Inanspruchnahme von Dienstleistungen, zu denen auch die Aus- und Weiterbildung gehört (vgl. ebd.: 8).

Aufgrund Art. 19 des BehiG wurde das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) geschaffen. Dieses soll den Bund bei der Umsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Beeinträchtigungen unterstützen und die Öffentlichkeit informieren. Das EBGB koordiniert ausserdem die mit Gleichstellungsfragen betrauten Fachstellen des Bundes wie die Bereiche Personal oder öffentlicher Verkehr und auch die Massnahmen verschiedener Behörden und Organisationen (vgl. ebd.: 10).

Das BehiG wurde 2014 durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) evaluiert (vgl. ebd.: 14). In den Bereichen der Barrierefreiheit bei Bauten und im öffentlichen Verkehr sind positive Veränderungen zu verzeichnen und in der Bildung sind erste Veränderungen bemerkbar, auch wenn noch nicht komplett zufriedenstellende Lösungen gefunden sind (vgl. ebd.: 15). Die Evaluation zeigt aber auch, dass das BehiG weder beim Bund noch bei den Kantonen wesentlich zu Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung in Bereichen, die das BehiG nicht ausdrücklich regelt, beigetragen hat. Insbesondere in Bezug auf die Gleichstellung und soziale Teilhabe sind kaum Auswirkungen bemerkbar. Trotz relevanten Entwicklungen wie der Einführung des Assistenzbudgets ist die Umsetzung des Gleichstellungsrechts in diesen Bereichen nur punktuell erfolgt (vgl. ebd.).

Für die weitere Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Beeinträchtigungen unterscheidet das EDI (2017: 20) zwischen den Themen, die durch einzelne Massnahmen umgesetzt werden können, und grösseren Thematiken wie die Bereiche Arbeit, Bildung oder selbstbestimmte Lebensführung, zu deren Bearbeitung eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit und ein in einzelnen Schritten zu planendes und umzusetzendes Vorgehen notwendig ist.

Insbesondere im Bereich Arbeit besteht viel Handlungsbedarf und die Möglichkeit für den Bund, diesen wahrzunehmen, weshalb bei der weiteren Umsetzung der Gleichstellung

von Menschen mit Beeinträchtigungen der Schwerpunkt auf die Gleichstellung im Bereich der Arbeit gelegt wird (vgl. ebd.: 21).

Die Thematik der Wohnform gehört zur selbstbestimmten Lebensführung und somit zu den komplexen Bereichen der Gleichstellung, für die eine Zusammenarbeit der Akteure auf den verschiedenen Ebenen unabdingbar ist. Der Handlungsbedarf bei der selbstbestimmten Lebensführung und insbesondere beim Thema Wohnen wird im Bericht des EDI nicht weiter verfolgt. Dies zeigt auf, dass in der Schweiz aktuell zwar an der Umsetzung der UN-BRK gearbeitet wird, dieser Bereich aber kein prioritärer Stellenwert in der Bearbeitung hat.

Das EDI (2017: 30) hebt allerdings hervor, dass sich zur allgemeinen Umsetzung des BehiG und der UN-BRK die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen verstärken muss, damit Massnahmen der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche besser koordiniert werden können und Gleichstellungsthemen frühzeitig als solche erkannt werden.

Durch den Beitritt zur UN-Behindertenrechtskonvention war die Schweiz verpflichtet, nach zwei Jahren einen Bericht an die UNO über die Umsetzung des Übereinkommens in der Schweiz zu verfassen. Dieser Bericht vom 29. Juni 2016 erläutert in Bezug auf den Artikel 19 der UN-BRK (Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbezug in die Gesellschaft) den Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung. Der Assistenzbeitrag wurde 2012 eingeführt, mit dem Ziel, dass Menschen mit Beeinträchtigungen und Unterstützungsbedarf zuhause leben können (vgl. Bundesrat der Schweiz 2016: 31). Bisher zeigt sich, dass die Autonomie, die Lebensqualität und die Selbstbestimmung der Personen dadurch verbessert werden können. Ausserdem werden die Angehörigen entlastet. Die Einführung des Assistenzbeitrags sei eine grosse Verbesserung für Menschen mit Beeinträchtigungen. Einige Kantone wie beispielsweise die Kantone Bern und Thurgau haben auch im kantonalen Recht verankerte Assistenzbeiträge (vgl. ebd.: 32). Auf den Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung sowie auf ein Pilotprojekt der kantonalen Assistenzbeiträge im Kanton Bern wird im Verlaufe dieser Arbeit noch näher eingegangen.

2.3 Assistenzmodell

In der Schweiz können Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung auch den Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung in Anspruch nehmen. Dazu muss ein Hilfebedarf in den Bereichen alltägliche Lebensverrichtungen, Haushaltsführung, gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung, Erziehung und Kinderbetreuung, Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, berufliche Aus- und Weiterbildung, Aus-

übung einer Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt oder Überwachung während des Tages oder Nachtdienst ausgewiesen sein (vgl. Verordnung über die Invalidenversicherung 2015 Art. 39c IVV).

Die Person, die den Assistenzbeitrag bezieht, stellt dabei selbst eine Assistenzperson ein und wird so zum Arbeitgeber oder zur Arbeitgeberin (vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen 2016: 29). Der Assistenzbeitrag kann nur bezogen werden, wenn jemand in einer eigenen Wohnung lebt, und ihm durch die Anstellung einer Assistenzperson mehr Selbstbestimmung ermöglicht wird, als beim Eintritt in eine institutionalisierte Wohnform (vgl. ebd.: 20).

Laut Artikel 39b IVV haben Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit nur Anspruch auf den Assistenzbeitrag, wenn sie einen eigenen Haushalt führen, eine Berufsausbildung im ersten Arbeitsmarkt oder eine Ausbildung auf Sekundärstufe II oder Tertiärstufe absolvieren oder während mindestens 10 Stunden pro Woche einer Arbeit im ersten Arbeitsmarkt nachgehen oder wenn sie bereits als Minderjährige einen Assistenzbeitrag zugesprochen hatten (vgl. Verordnung über die Invalidenversicherung 2015).

Die Handlungsfähigkeit einer Person gilt als eingeschränkt, wenn sie eine umfassende Beistandschaft oder eine Mitwirkungsbeistandschaft hat (vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen 2016: 24). Bei einer Vertretungsbeistandschaft ist die Handlungsfähigkeit nur eingeschränkt, wenn die Erwachsenenschutzbehörde dies explizit anordnet. Bei einer Begleitbeistandschaft ist die Handlungsfähigkeit nie eingeschränkt (vgl. ebd.).

Gerade Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen sind oft verbeiständet und deshalb je nach Art der Beistandschaft nicht handlungsfähig. Ausserdem ist es vielen Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen nicht möglich, eine Ausbildung oder Arbeit im ersten Arbeitsmarkt zu finden.

Das Kriterium, einen eigenen Haushalt zu führen, umfasst nicht nur den eigenen Wohnraum im räumlichen Sinne, sondern auch die effektive Haushaltsführung in den Bereichen Ernährung, Wohnungspflege, Einkauf, Wäsche, Kleiderpflege sowie die Planung und Koordination dieser Tätigkeiten (vgl. ebd.: 25). Auch dieses Kriterium können viele Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen nicht erfüllen. Insbesondere diejenigen, die durch eine umfassende Beistandschaft oder eine Mitwirkungsbeistandschaft in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt sind, dürften kaum dazu in der Lage sein.

Somit ist der Assistenzbeitrag der IV bisher eher für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit eine echte Möglichkeit zur Unterstützung beim Leben in einer eigenen Wohnung. Die meisten Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen können den Assistenzbeitrag deshalb nicht nutzen.

Hinzu kommt, dass laut Asch (2004: 61) gewisse kognitive und kommunikative Fähigkeiten notwendig sind, um selbst Arbeitgeber oder Arbeitgeberin einer Assistenzperson zu

sein. Gerade Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen verfügen nicht immer über diese Voraussetzungen.

Asch (2004: 60) beschreibt ausserdem die Kompetenzen, die eine Assistenzperson mitbringen sollte. Die Assistenzperson muss die Bedürfnisse des begleiteten Menschen erkennen und verstehen können. Zwischenmenschliche Fähigkeiten sind wichtig, um zu merken, welche Anteile einer Tätigkeit der Klient selbst ausführen kann und bei welchen er wirklich Unterstützung benötigt und um die Person, wann immer es ihr möglich ist, ihre eigenen Entscheidungen treffen zu lassen und sie dabei zu unterstützen, damit sie selbst die Kontrolle über ihr Leben hat (vgl. ebd.: 60).

2.4 Gleichstellung von Menschen mit Beeinträchtigungen im Kanton Aargau

Der Bericht des Eidgenössischen Departements des Innern zur Entwicklung der Behindertenpolitik vom 11. Januar 2017 besagt, dass aufgrund unzureichender Informationen nicht beurteilt werden kann, ob und in welchem Rahmen die Kantone Themen der Gleichstellung in ihren Gesetzgebungen aufgenommen haben (vgl. Eidgenössisches Departement des Innern: 11). Bereichsübergreifende Stellen, die sich mit der Gleichstellung von Menschen mit Beeinträchtigungen befassen, gibt es kantonal kaum. Einige Gemeinden, Universitäten und Firmen haben Fachstellen aufgebaut, die die Gleichstellung dieser Personengruppe fördern sollen (vgl. ebd.).

Das Behindertenkonzept des Kantons Aargau vom 15. September 2010 veranschaulicht, wie der Kanton Aargau zu diesem Zeitpunkt die Aufsicht, Planung und Finanzierung von Menschen mit Beeinträchtigungen in Institution organisierte und zeigt die zum damaligen Zeitpunkt geplanten Weiterentwicklungen (vgl. Regierungsrat des Kantons Aargau 2010: 3). Im Kanton Aargau ist das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) für die Einrichtungen der Behindertenhilfe zuständig (vgl. ebd.: 5). Der Kanton definierte 2010 acht Leitsätze der kantonalen Behindertenpolitik (vg. ebd.: 6). Dies sind die Folgenden:

1. Der Kanton setzt sich dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen aktiv an der Gesellschaft teilhaben können und rechtsgleich behandelt werden.
2. Der Kanton stellt Angebote sicher, welche sich nach dem individuellen Bedarf, den Kompetenzen und Ressourcen von Menschen mit Behinderungen richten.
3. Der Kanton steuert die Angebote in Abstimmung mit den Trägerschaften. Die Leistungserbringer stellen differenzierte und durchlässige Angebote sicher, welche den Menschen mit Behinderungen Autonomie und Selbständigkeit ermöglichen.
4. Der Kanton bezieht die Leistungserbringer in die Weiterentwicklung der Angebote ein.

5. Unabhängig von der Intensität des Betreuungs- und Pflegeaufwands haben Menschen mit Behinderungen Zugang zu den Angeboten.
6. Zur Entwicklung und Sicherung der Qualität der Angebote definiert der Kanton gemeinsam mit den Leistungserbringern Wirkungs- und Qualitätsziele und überprüft deren Umsetzung regelmässig.
7. Die kantonale Behindertenpolitik lässt Raum für die Weiterentwicklung der Angebote und berücksichtigt Erkenntnisse und Erfahrungen der Leistungserbringer, anderer Kantone und der Forschung.

(ebd.: 7ff.)

Die Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen im Kanton Aargau sollen ihrer Zielgruppe Lebensbedingungen bieten, die der Kultur ihrer Gesellschaft entsprechen und durch die sie so normal wie möglich leben können. Dies betrifft neben Angeboten in den Bereichen Arbeit, Ausbildung, Beschäftigung, Beratung, Freizeit, Sport und Mobilität auch den Bereich des Wohnens. Alle Angebote sollen dazu beitragen, dass Menschen mit Beeinträchtigungen ihr Leben selbstbestimmt gestalten können. Der zweite Leitsatz impliziert ausserdem, dass die Angebote dem einzelnen Menschen individuell das bieten können, was er an Unterstützung benötigt (vgl. ebd.: 7). Im Behindertenkonzept wird weiter ausgeführt, dass Menschen mit Beeinträchtigungen sowohl selbständig, mit ihren Angehörigen, in Wohngemeinschaften oder im geschützten Rahmen leben und arbeiten können sollten und auch Wechsel zwischen diesen Wohnformen möglich sein müssen (vgl. ebd.: 8). Allerdings verbindet der Bericht diese Auswahl an Wohnformen damit, dass sie den Ressourcen der Person entsprechen müssen (vgl. ebd.), was darauf schliessen lässt, dass der Gedanke des selbständigen Wohnens hier nur für Personen gedacht ist, die genügend Ressourcen mitbringen und nicht als alternative Möglichkeit zum institutionellen Wohnen für alle Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen angedacht ist.

In der Bedarfsplanung wird ausserdem festgehalten, dass es im Kanton Aargau folgende Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen gibt: Wohneinrichtungen, Werkstätten, Beschäftigungsstätten und Tagesstätten (vgl. ebd.: 11). Ambulante Angebote zur Wohnunterstützung bleiben im gesamten Konzept unerwähnt.

2.5 Lage in anderen Kantonen der Deutschschweiz

Durch das föderalistische System in der Schweiz unterscheiden sich die Fortschritte bezüglich der Gleichstellung von Menschen mit Beeinträchtigungen und insbesondere der Deinstitutionalisierung in den verschiedenen Kantonen. Da der Kanton Aargau diesbezüglich nicht zu den Vorreitern gehört, werden im Folgenden die Lage im Kanton St. Gallen sowie ein Pilotprojekt des Kantons Bern vorgestellt. Dies soll aufzeigen, dass die Probleme

matik auch in anderen Kantonen besteht, es aber auch Differenzen in der Umsetzung zwischen den Kantonen gibt. Das Pilotprojekt des Kantons Bern könnte ausserdem auch eine mögliche Richtung für den Kanton Aargau vorgeben beziehungsweise könnten die Erfahrungen des Pilotprojekts später auch für die Umsetzung in anderen Kantonen genutzt werden.

2.5.1 Kanton St. Gallen

Laut einem Bericht des Departements des Innern des Kantons St. Gallen (2014: 39) gibt es Anzeichen dafür, dass es für Menschen mit Beeinträchtigungen eine Angebotslücke gibt zwischen selbständigem Wohnen und stationären Wohnformen. Die Zuständigkeit für die Finanzierung des Begleiteten Wohnens liegt beim Bund, der aber rigide und lückenhafte Regelungen diesbezüglich hat. Vom Kanton St. Gallen werden deshalb seit ein paar Jahren Angebote von begleitetem Wohnen mitfinanziert. Aufgrund der Finanzierungsregelung kann der Kanton die Lücken im Angebot aber nicht schliessen. Im Bericht wird davon ausgegangen, dass ein Bedarf an Angeboten des Begleiteten Wohnens besteht, die Finanzierungsmöglichkeiten aber zu geringer Nachfrage führen. Im Interesse des Kantons müsste eine Ausweitung der ambulanten Angebote auch dazu führen können, dass die Eintritte in stationäre Wohnangebote verringert werden oder Menschen aus stationären in ambulante Wohnformen wechseln und nicht dazu, dass generell mehr Menschen mit einer Behinderung Angebote zur Wohnunterstützung in Anspruch nehmen. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Assistenzbeitrag zeigen aber, dass das Potential gering ist, um Heimaustritte zu erreichen und Eintritte zu verringern, da vorwiegend Menschen mit mittlerem bis hohem Bedarf an Betreuung in stationären Wohnformen leben (vgl. ebd.: 39-40).

Es ist vorstellbar, dass der Kanton Aargau ebenso wie der Kanton St. Gallen davon ausgeht, dass durch ein Assistenzmodell für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen keine Verringerung der Platzierungen in stationären Wohnangeboten erreicht wird, sondern dieses Angebot eher von Menschen genutzt würde, die bereits selbständig wohnen, aber mehr Unterstützung benötigen würden. Dass dadurch die Kosten für den Kanton vergrössert und nicht verringert würden, ist naheliegend, rechtfertigt aber nicht, dass der Umsetzung der Möglichkeit zur selbständigen Lebensführung laut Art. 19 UN-BRK keine grössere Priorität eingeräumt wird.

2.5.2 Kanton Bern

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (2016: 7) stellt bezüglich erwachsenen Menschen mit Beeinträchtigungen aktuell einen Systemwechsel zu mehr Selbstbestimmung in den Mittelpunkt. Viele Betroffene im Kanton Bern möchten selbstständig leben, auch wenn sie auf viel Unterstützung angewiesen sind (vgl. Bundesrat der Schweiz 2016: 32).

Dazu ist ein Übergang zu einer subjektfinanzierten Versorgung erforderlich. Menschen mit Beeinträchtigungen sollen wählen können, ob sie in einer institutionellen Wohnform oder in einer eigenen Wohnung mit Assistenz leben möchten (vgl. Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern: 7). Der Assistenzbeitrag des Kantons Bern (ABBE) soll den Assistenzbeitrag der IV ergänzen (vgl. Bundesrat der Schweiz 2016: 32). Der Kanton Bern anerkennt die gleichen Kosten pro Stunde für Pflege- und Betreuungsleistungen, ob diese Leistung in einer Institution oder ambulant erbracht wurde, womit bisherige Ungerechtigkeiten verbessert werden. Das neue Behindertenkonzept wird seit 2016 im Kanton Bern etappenweise eingeführt und sollte nach fünf bis sechs Jahren implementiert sein (vgl. Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern: 8).

Mit diesem Systemwechsel orientiert sich die Behindertenpolitik des Kantons Bern am schweizerischen Behindertengleichstellungsgesetz und an der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Finanzierung der Betreuungsleistungen wird zukünftig anhand des individuellen Unterstützungsbedarfs des einzelnen Menschen erfolgen. Dies ermöglicht eine echte Wahlfreiheit für Menschen mit Beeinträchtigungen zwischen stationären und ambulanten Wohnmöglichkeiten. Dies entspricht auch der politischen Linie des Bundes, der durch die Einführung des Assistenzbeitrags im Rahmen der 6. IV-Revision ambulante Versorgung ermöglicht, allerdings nur für Menschen, die selbst als Arbeitgebende ihre Assistenzpersonen einstellen können. Das Berner Modell erlaubt auch, dass Assistenzleistungen von Angehörigen oder durch Assistenzdienstleistende wie Organisationen und Institutionen erbracht werden können (vgl. ebd.: 36). So kann die Begleitung auch als Kombination von Professionellen verschiedener Dienste und Freiwilligenarbeit individuell gestaltet werden (Bundesrat der Schweiz 2016: 32). Dadurch erhält eine grössere Zielgruppe die Möglichkeit, in einer eigenen Wohnung zu leben (vgl. Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern: 36). So ist bei diesem Modell auch vorstellbar, dass Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, die Rolle des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin zu übernehmen, in einer eigenen Wohnung leben und Assistenzleistungen in Anspruch nehmen.

Ziel des Projektes ist es, Menschen mit Beeinträchtigungen mehr Selbstbestimmung und Verantwortungsübernahme zu übertragen und ihnen zu ermöglichen, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben (vgl. Bundesrat der Schweiz 2016: 33).

Diese Berichte aus anderen Deutschschweizer Kantonen zeigen, dass ebenso wie im Kanton Aargau im Sinne der Behindertengleichstellung ein Entwicklungsbedarf besteht. Es fehlt an Möglichkeiten für Menschen mit Beeinträchtigungen, insbesondere Erwachsene mit kognitiven Beeinträchtigungen, selbstbestimmt zu leben. Dazu werden ambulante Angebote benötigt, welche die Menschen in selbständigen Wohnformen unterstützen. Hinderlich sind dabei nicht nur der Mangel an Angeboten, sondern auch die Finanzierungsgrundlagen der Kantone und des Bundes. Damit Angebote geschaffen werden können, die dem Nutzer zugänglich sind, benötigt es neue Finanzierungsregelungen. Diesbezüglich ist der Kanton Bern bereits in der Umsetzungsphase eines Pilotprojektes, das auch den anderen Kantonen als Beispiel dienen könnte.

3 Wohnbedürfnisse von erwachsenen Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Bedürfnisse sind Zustände und Prozesse des biopsychischen Systems "Mensch", die als Ungleichgewichte, als Spannungen erlebt werden (Geiser 2015: 55). Genauso wie alle anderen Menschen haben auch Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen Bedürfnisse (vgl. Thesing 2009: 30). Auch was das Wohnen betrifft, haben alle Menschen gewisse Bedürfnisse, die hier als Wohnbedürfnisse bezeichnet werden. Um sich den Wohnbedürfnissen von erwachsenen Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen anzunähern, wird in diesem Kapitel zuerst auf die Grundbedürfnisse des Menschen eingegangen. Anschließend werden die Bedürfnisse anhand der Theorie menschlicher Bedürfnisse von Obrecht genauer definiert und ihre Bedeutung für die Soziale Arbeit wird dargelegt. Die Bedürfnisse nach Obrecht sind allgemein gehalten und nicht auf die Thematik des Wohnens ausgerichtet. Deshalb werden anhand der Wohnbedürfnissen von Thesing, welche insbesondere auf Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen Bezug nehmen, die für die Thematik dieser Arbeit zentralen Bedürfnisse von Obrecht ausgewählt. Durch die Verknüpfung der beiden Ansätze von Obrecht und Thesing werden die relevanten Bedürfnisse von Erwachsenen mit kognitiven Beeinträchtigungen in Bezug auf das Wohnen genauer definiert.

3.1 Grundbedürfnisse

Den Grundbedürfnissen liegt die Disposition des Menschen zugrunde, die laut Hondrich (1983: 60) auch als Überlebenstrieb verstanden werden kann. Bedürfnisse sind die Anforderungen, die ein Organismus an sich selbst und seine Umwelt stellt, um überleben zu können. Die Befriedigung eines Grundbedürfnisses kann nicht ersetzt werden durch die Befriedigung anderer Bedürfnisse, so kann zum Beispiel das Bedürfnis nach Zuwendung nicht durch Nahrungsaufnahme befriedigt oder kompensiert werden (vgl. ebd.).

Hondrich (1983: 61) zitiert als bekannteste Klassifizierung von Grundbedürfnissen die Bedürfnispyramide von Maslow. Dieser unterscheidet ursprünglich in physiologische Bedürfnisse, Bedürfnisse nach Sicherheit, nach Zugehörigkeit und Liebe, nach Achtung sowie nach Selbstverwirklichung und ordnet die Relevanz der Befriedigung in der Reihenfolge dieser Aufzählung (vgl. ebd.). Die Bedürfnisse nach Sicherheit, Zugehörigkeit, Liebe und Achtung bilden die sozialen Bedürfnisse, während das Bedürfnis nach Selbstverwirk-

lichung sowie das von Maslow später ergänzte Bedürfnis nach Transzendenz als seelische Bedürfnisse gelten (vgl. Maslow, zit. nach Charlier 2001: 32). Als Transzendenz definiert Maslow die Orientierung des Menschen über sein Leben auf der Erde hinaus (vgl. ebd.).

Diese Bedürfnisse sind als Gruppierungen von Bedürfnissen und nicht als vollständige Aufzählung der Bedürfnisse zu verstehen (vgl. Hondrich 1983: 61). Die Kategorisierung von Maslow zeigt deshalb nicht die gesamte Differenzierung der menschlichen Bedürfnisse auf. Hondrich (1983: 62) schlägt ausserdem vor, die Bedürfnisse anhand ihrer Umweltbezüge zu ordnen, was ihn zu einer Einteilung in vier Kategorien führt. Die physiologischen Bedürfnisse regeln den Austausch mit der materiell-organischen Umwelt, die sozialen Bedürfnisse beziehen sich auf den Austausch mit anderen Menschen, Fortpflanzungsbedürfnisse beziehen sich auf den zukünftigen Menschen und Identitätsbedürfnisse steuern die Abstimmung des Austausches mit den verschiedenen Umwelten und nehmen Bezug zur eigenen Person (vgl. ebd.).

Hondrich (1983: 63) sieht als grösstes Problem der Bedürfnisklassifikation von Maslow, dass dieser die Bedürfnisse hierarchisch ordnet. Dies passt zur Entwicklung des Kindes, da dieses zuerst Nahrung, dann Sicherheit und Liebe und dann erst soziale Achtung und die seelischen Bedürfnisse Selbstverwirklichung und Transzendenz benötigt. Es ist aber fraglich, ob diese Hierarchie auch noch gilt, wenn die Grundstruktur der menschlichen Bedürfnisse entwickelt ist, wovon bei Kindern schon nach wenigen Monaten ausgegangen werden kann. Deshalb ist ab dann die Annahme, dass alle Bedürfnisse gleichwertig sind, sinnvoller (vgl. ebd.).

Diese Ausführungen zeigen auf, dass eine genaue Ausdifferenzierung in gleichwertige Bedürfnisse am besten geeignet ist, um die menschlichen Bedürfnisse zu beschreiben. Deshalb wird in dieser Arbeit die aktuellere Theorie menschlicher Bedürfnisse von Obrecht hinzugezogen, die im Folgenden erläutert wird.

3.2 Theorie menschlicher Bedürfnisse nach Obrecht

Laut Obrecht (2005: 34) sind Menschen eine spezielle Art von Biosysteme. Sie sind selbstbewusstseins- und selbstwissensfähige Individuen. Wie alle Organismen leben Menschen durch den Austausch von Stoffen und Energie mit ihrer Umwelt. Organismen bevorzugen bestimmte Zustände, von denen sie sich durch desorganisierende Vorgänge ständig entfernen. Diese Defizite können bis zu einem gewissen Mass kompensiert wer-

den (vgl. ebd.). Nur wenige Organismen, zu denen auch der Mensch gehört, haben ein Nervensystem entwickelt, welches auf diese Regelung spezialisiert ist (vgl. ebd.: 35).

Komplexe Nervensysteme wie die des Menschen reagieren auf interne Defizite und auf Bedrohungen aus der Umwelt mit gezielten Verhaltensweisen. So können Defizite bis zu einem gewissen Grad kompensiert und Gefahren abgewendet werden (vgl. ebd.: 36). Obrecht (2005: 36) definiert ein Bedürfnis als internen Zustand eines Organismus, der deutlich vom für den Organismus befriedigenden Zustand abweicht. Bedürfnisse werden vom Nervensystem wahrgenommen und motivieren den Menschen so zum Handeln (vgl. ebd.). Die Handlungen, die zur Bedürfnisbefriedigung dienen, können sehr komplex sein (vgl. ebd.: 38).

Obrecht (2005: 46) unterscheidet zwischen biologischen, psychischen und sozialen Bedürfnissen. Biologische Bedürfnisse sind bedingt durch die Selbststeuerung des Organismus. Psychische Bedürfnisse sind bedingt durch die Steuerung durch ein komplexes Nervensystem, welches sensorische Stimulation und ausreichend Informationen benötigt, um zu funktionieren. Hingegen sind soziale Bedürfnisse bedingt durch die Selbstwissensfähigkeit des Menschen (vgl. ebd.).

Bedürfnisse können unterschiedlich elastisch sein, was bedeutet, dass sie mehr oder weniger lange aufgeschoben werden können (vgl. Geiser 2015: 55). Jeder Mensch hat folgende biologische, biopsychische und biopsychosoziale Bedürfnisse:

Biologische Bedürfnisse	Biopsychologische Bedürfnisse	Biopsychosoziale Bedürfnisse
<ul style="list-style-type: none"> • Physische Integrität, Vermeidung von physikalischen Beeinträchtigungen des Organismus durch Hitze, Kälte, Nässe, Verletzung, Gewalt, z.B. Temperaturregulation • Erforderliche Austauschstoffe in Form von verdaubarer Biomasse (Stoffwechsel), Wasser (Flüssigkeitshaushalt), Sauerstoff (Gasaustausch) • Sexuelle Aktivität und Fortpflanzung • Regenerierung 	<p>a) elementar</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sensorische Bedürfnisse: sensorische Stimulation des Organismus durch Gravitation, Schall, Licht, taktile Reize • Ästhetische Bedürfnisse • Bedürfnis nach Abwechslung: Stimulation <p>b) komplex, volles Selbstbewusstsein involvierend</p> <ul style="list-style-type: none"> • assimilierbare, orientierungs- und handlungsrelevante Information • Orientierungs-, Erklärungs-, Interpretationsbedürfnis (Codes) • Sinnbedürfnis: subjektiv relevante, affektiv besetzte Ziele und Hoffnungen auf Erfüllung • Kontroll- und Kompetenzbedürfnis: effektive Fertigkeiten, Regeln, Normen zur Bewältigung von Situationen 	<p>a) elementar</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liebesbedürfnis: emotionale Zuwendung • Hilfsbedürfnis • Mitgliedschaftsbedürfnis, sozialkulturelle Zugehörigkeit <p>b) komplex, volles Selbstbewusstsein involvierend</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedürfnis nach biopsychosozialer Identität, Unverwechselbarkeit • Autonomiebedürfnis • Anerkennungsbedürfnis: soziale Anerkennung • Gerechtigkeitsbedürfnis (Austauschgerechtigkeit)

(Obrecht 2008: 27).

3.2.1 Relevanz für die Soziale Arbeit

Laut Obrecht (2005: 64) sind soziale Probleme durch psychische oder soziale Gegebenheiten verhinderte Befriedigungen von menschlichen Bedürfnissen. Die Bedürfnisse des Menschen sind also mit ein Grund für die Entstehung sozialer Probleme. Die Soziale Arbeit zielt auf die Lösung sozialer Probleme ab. Da soziale Probleme aufgrund der Bedürfnisse der Menschen entstehen, besteht eine Relevanz der Theorie menschlicher Bedürfnisse für die Soziale Arbeit.

Auch die Menschenrechte nehmen Bezug auf die menschlichen Bedürfnisse, weshalb die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession bezeichnet wird (vgl. ebd.). Obrecht (2005: 64) bezeichnet die Menschenrechte deshalb als vergesellschaftete Entsprechung der menschlichen Bedürfnisse. So sind die Menschenrechte eine Legitimationsbasis der Sozialen Arbeit und in ihrem Berufskodex erwähnt (vgl. Staub-Bernasconi 2007: 200). Die Menschenrechte sowie der Berufskodex der Sozialen Arbeit sind die ethischen Grundlagen der Profession Soziale Arbeit und machen zusammen mit dem wissenschaftlichen Beschreibungs- und Erklärungswissen bezüglich ihrem Gegenstandsbereich das dritte Mandat der Profession Sozialer Arbeit aus. Es ist die Erweiterung des Doppelmandates, das aus dem Auftrag der Adressatinnen und Adressaten sowie dem Auftrag der gesellschaftlichen Instanzen besteht, zu einem Triplemandat (vgl. ebd.).

Staub-Bernasconi (2007: 119) zitiert aus dem UNO-Manual "Soziale Arbeit und Menschenrechte":

"Das Gewicht, das die Profession Sozialer Arbeit auf menschliche Grundbedürfnisse legt, bestimmt auch ihre Überzeugung, dass die Universalität dieser Bedürfnisse und ihre Befriedigung nicht eine Angelegenheit subjektiver Wahl oder Präferenzen, sondern ein Imperativ (eine Forderung) sozialer Gerechtigkeit ist. Entsprechend bewegt sich Soziale Arbeit hin zur Auffassung der Menschen- und Sozialrechte als zweites Organisationsprinzip professioneller Praxis, welches das erste Organisationsprinzip der Bedürfnisorientierung ergänzt."

Die Menschenrechte können also auch bedürfnistheoretisch begründet werden. Dies unterstreicht auch die Universalität der Menschenrechte, wenn anerkannt wird, dass jeder Mensch dieselben Bedürfnisse hat, aber nicht die gleichen Voraussetzungen und Ressourcen zur Bedürfnisbefriedigung (vgl. ebd.). Die Relevanz der Theorie menschlicher Bedürfnisse und der Menschenrechte für die Soziale Arbeit begründet die Thematik dieser Arbeit mit. Ausserdem wird deutlich, dass sich die Profession der Sozialen Arbeit für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einsetzen sollte.

3.3 Wohnbedürfnisse

Als Grundbedürfnisse des Wohnens zitiert Thesing die von Andritzky/Selle definierten Bedürfnisse nach Sicherheit, Schutz und Geborgenheit, nach Beständigkeit und Vertrautheit, die Möglichkeit der Selbstverwirklichung, das Bedürfnis nach Kommunikation und der Wunsch nach Selbstdarstellung (vgl. Andritzky/Selle 1987, zit. nach Thesing 2009: 34). Diese Wohnbedürfnisse können in die Kategorisierung der Bedürfnisse nach Obrecht eingeordnet werden.

Sinngemäß entsprechen die Bedürfnisse nach Sicherheit, Schutz und Geborgenheit den biologischen Bedürfnissen nach physischer Integrität und Regenerierung. Der Wohnraum eines Menschen sollte ein Ort sein, an dem er sich zurückziehen und loslassen kann (vgl. Thesing 2009: 34). Ausserdem bietet er Schutz, um regenerieren und schlafen zu können. Früher wurden diese Bedürfnisse in Institutionen durch räumliche Gegebenheiten wie grosse Schlafsäle deutlich verletzt, aber auch heute werden sie im institutionellen Rahmen nicht immer ausreichend geschützt (vgl. ebd.). Zwar besteht in der Schweiz meist die Möglichkeit, ein eigenes Zimmer zu bewohnen, dennoch können Bewohnende in Institutionen der Behindertenhilfe oft nicht mitbestimmen, wer sich im Wohnraum der Wohngruppe aufhält.

Die Bedürfnisse nach Beständigkeit und Vertrautheit können den biopsychischen Bedürfnissen zugeordnet werden. Vertrautheit im Wohnraum entsteht durch vertraute und persönliche Einrichtung (vgl. Thesing 2009: 35). Dadurch können das Bedürfnis nach Orientierung sowie die sensorischen und ästhetischen Bedürfnisse erfüllt werden. Laut Obrecht (2008:27) hat jeder Mensch ein Bedürfnis nach Abwechslung. Ist ein Mensch in seinem Wohnraum aber ständigen Veränderungen ausgesetzt, sei dies in Bezug auf den institutionellen Rahmen wie beispielsweise Raum- oder Personalwechsel, so gefährdet dies seine psychische Stabilität (vgl. Thesing 2009:35).

Die Selbstverwirklichung und Selbstdarstellung im und durch den eigenen Wohnraum entspricht bei Obrecht den biopsychosozialen Bedürfnissen nach Identität, Unverwechselbarkeit und Autonomie. Andere Lebensbereiche wie die Arbeit kann der Mensch in unserer Gesellschaft oft nicht selbst gestalten, im Wohnbereich ist mehr Gestaltungsspielraum vorhanden (vgl. ebd.: 37). Die Selbstverwirklichung ist aber auch hier meist begrenzt, sei es durch Bestimmungen des Mietverhältnisses in Mietobjekten oder durch die baulichen Gegebenheiten in einer Institution der Behindertenhilfe (vgl. ebd.). Durch die Selbstdarstellung wird die Wohnung zu einem Statussymbol, welches den Menschen gegenüber seiner Umwelt definiert. Die Sicht der Gesellschaft auf Menschen mit kognitiven

Beeinträchtigungen wird auch darüber definiert, wie der Mensch wohnt, ob beispielsweise ein Wohnhaus von aussen als Institution erkennbar ist (vgl. ebd.: 41).

Als konträres Bedürfnis zu den Schutzbedürfnissen nennt Thesing (2009:39) das Bedürfnis nach Kommunikation. Beide Bedürfnisse sind für den Menschen wichtig. Der Wohnraum muss nicht nur Schutz, sondern auch Kontaktmöglichkeiten bieten, ob im Wohnraum selbst oder durch seine Lage an einem Standort, an dem Interaktionen mit der Umwelt möglich sind (vgl. ebd.). Das Kommunikationsbedürfnis entspricht bei Obrecht (2008: 27) den biopsychosozialen Bedürfnissen nach emotionaler Zuwendung und Mitgliedschaft.

Diese Erläuterungen zeigen auf, dass Menschen betreffend dem Lebensbereich Wohnen viele unterschiedliche Bedürfnisse haben und die Wohnmöglichkeiten die Erfüllung der menschlichen Bedürfnisse in vielschichtiger Weise beeinflussen können. Nachfolgend wird deshalb insbesondere auf die von Obrecht definierten Bedürfnisse nach physischer Integrität und Regenerierung, die Bedürfnisse nach Orientierung und Ästhetik, die Bedürfnisse nach biopsychosozialer Identität und Autonomie sowie die Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung und Mitgliedschaft näher eingegangen. Durch die Verknüpfung mit den entsprechenden Wohnbedürfnissen nach Thesing ist eine umfassende Beschreibung der Bedürfnisse möglich. Die Bedürfnisse werden so in Bezug auf die Wohnthematik näher beleuchtet und ihre Bedeutung für erwachsene Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen aufgezeigt. Dabei wird unterschieden zwischen den jeweiligen Möglichkeiten zur Bedürfniserfüllung, die sich für diese Personengruppe in einer eigenen Wohnung oder in einer institutionellen Wohnform ergeben. Zum einfacheren Verständnis wird im Folgenden betreffend eigener Wohnung lediglich auf das Leben in einer Mietwohnung eingegangen und die Möglichkeit einer Eigentumswohnung nicht explizit miteinbezogen.

3.3.1 Bedürfnisse nach physischer Integrität und Regenerierung

Laut Obrecht (2008: 27) entspricht die physische Integrität der Vermeidung von physikalischen Beeinträchtigungen des Organismus durch Hitze, Kälte, Nässe, Verletzung und Gewalt. Dieses biologische Grundbedürfnis ist zentral für die physische und psychische Gesundheit des Menschen (vgl. Thesing 2009: 168). Damit die physische Integrität nicht verletzt wird, muss der Wohnraum diese schützen, sei es vor Umwelteinflüssen oder durch Rückzugs- und Abgrenzungsmöglichkeiten gegenüber Mitmenschen. Abgrenzungsmöglichkeiten sind in Bezug auf die physische Integrität zentral zum Schutz vor Grenzüberschreitungen und Übergriffen. Sie beinhalten aber auch die Möglichkeiten, die der Wohnraum bietet, um sich in Ruhe erholen und schlafen zu können, damit das Rege-

nerierungsbedürfnis erfüllt werden kann (vgl. ebd.). Menschen ohne Beeinträchtigungen können sich ihre Wohnform entsprechend ihren Bedürfnissen meist aussuchen. Sie können sich für eine eigene Wohnung, eine Wohngemeinschaft, das Zusammenleben mit der Familie oder alternative Wohnformen entscheiden und so ihre Schutz- und Rückzugsmöglichkeiten selbst beeinflussen. Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen können hingegen ihre Wohnform nicht immer selbst wählen. In der Schweiz leben die meisten Erwachsenen mit kognitiven Beeinträchtigungen in einem institutionellen Kontext (vgl. Bundesamt für Statistik 2012).

In einer Institution ist durch die Anwesenheit der Mitbewohner und Mitbewohnerinnen sowie der Begleitpersonen die Erfüllung der Bedürfnisse nach physischer Integrität und Regenerierung oft gefährdet, aufgrund ungenügender Rückzugsmöglichkeiten oder weil diese nicht genutzt werden. Erschwerend kommt oft hinzu, dass Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen die Abgrenzung gegenüber ihren Mitmenschen besonders schwer fällt. Dies kann Grenzüberschreitungen physischer und psychischer Art durch Mitbewohnende oder Begleitpersonen begünstigen. Damit die Bedürfnisse nach physischer Integrität und Regenerierung auch in einer stationären Wohnform ausreichend erfüllt werden können, sollte der Privatbereich, insbesondere das eigene Zimmer, durch die Mitbewohnenden und Begleitpersonen als solcher respektiert werden, beispielsweise indem an der Tür angeklopft wird und diese nicht einfach geöffnet wird (vgl. Thesing 2009: 171).

Lebt eine erwachsene Person mit einer kognitiven Beeinträchtigung hingegen in einer eigenen Wohnung, sind ihre Rückzugsmöglichkeiten grösser. Ihr Privatraum beinhaltet die gesamte Wohnung, nicht nur ein Schlafzimmer, und sie kann sich besser abgrenzen. Es ist eher unvorstellbar, dass jemand den Wohnraum unaufgefordert und uneingeladen betritt. Wenn ein Mensch zu stark zum Rückzug neigt, kann eine eigene Wohnung aber auch zu Vereinsamung führen (vgl. ebd.: 169).

Eine Balance zwischen den bereits angesprochenen konträren Schutz- und Kommunikationsbedürfnissen ist nötig, damit beide Bedürfnisse erfüllt sind (vgl. ebd.: 39). Da Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen sich bezüglich Geselligkeit und Ruhebedürfnis ebenso unterscheiden wie Mensch ohne Beeinträchtigungen ist die ideale Wohnform, in der eine Person diese Balance findet, für diese individuell zu suchen.

3.3.2 Bedürfnisse nach Orientierung und Ästhetik

Auch die Bedürfnisse nach Orientierung und Ästhetik werden durch den Wohnraum beeinflusst. Beständigkeit im Wohnumfeld sowie Mitgestaltungsmöglichkeiten des Wohnbereichs vermitteln Vertrautheit und Sicherheit.

Diesen Bedürfnissen kann im institutionellen Rahmen durch Vermeidung von zu häufigen Veränderungen sowie durch Mitsprachemöglichkeiten bei der Gestaltung des allgemeinen Wohnraums und durch eigene Gestaltung des individuellen Wohnraums Rechnung getragen werden (vgl. Thesing 2009: 36). Die Erfüllung des Bedürfnisses nach Ästhetik kann durch eine gemeinsame Gestaltung der Räumlichkeiten gefördert werden. Eine institutionelle Wohngruppe sollte deshalb nicht alleine von den Begleitpersonen eingerichtet werden. Die Wünsche und Bedürfnisse der Bewohnenden sollen miteinbezogen werden und die Wohnräume auch umgestaltet werden können, wenn sich die Bedürfnisse ändern oder wenn jemand neu einzieht, dessen Bedürfnis nach Ästhetik durch die vorhandene Einrichtung und Gestaltung nicht ausreichend erfüllt werden kann.

Gleichzeitig kann die Gestaltung des Wohnraums auch zur Erfüllung des Bedürfnisses nach Orientierung beitragen. Dazu können strukturierende Elemente verwendet werden, beispielsweise kann in einer gesamten Institution auf allen Plänen für jeden Wochentag jeweils dieselbe Farbe verwendet werden. Die individuellen Bedürfnisse der Bewohnenden und ihre Fähigkeiten sind die Grundlage für diese Orientierungshilfen. Kann eine Person nicht lesen, nützt ihr ein Ämtlitplan in schriftlicher Form nichts. Werden hingegen Fotos verwendet, kann der Plan dieser Person Orientierung bieten, dem Mitbewohnenden mit einer starken Sehbeeinträchtigung hingegen nicht.

Die Erfüllung des Bedürfnisses nach Orientierung kann durch Veränderungen gefährdet sein. Wenn durch häufige Wechsel der Mitbewohnenden und Mitarbeitenden nur oberflächliche, häufig unterbrochene persönliche Beziehungen möglich sind, ist auch die Identitätsbildung des Menschen gefährdet (vgl. Thesing 2009: 36). Dies zeigt einen weiteren Zusammenhang zwischen den einzelnen Bedürfnissen auf. Die Erfüllung des Orientierungsbedürfnisses beeinflusst die Entwicklung der psychosozialen Identität.

Leben Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen hingegen in einer eigenen Mietwohnung, sind sie freier in der Gestaltung ihres eigenen Wohnraums. Sie müssen keine Kompromisse mit ihren Mitbewohnenden eingehen und Begleitpersonen können nicht ohne ihre Mitsprache Veränderungen im Wohnraum vornehmen. Damit eine Person die freieren Gestaltungsmöglichkeiten in einer eigenen Wohnung aber auch nutzen kann, benötigt sie die Fähigkeit, diesen selbständig zu gestalten oder sich die notwendige Unterstützung zu organisieren. Die Erfüllung des Orientierungsbedürfnisses könnte in einer eigenen Wohnung auch erschwert sein, da Institutionen in der Regel mehr Struktur bieten. Hingegen ist eine Person in einer eigenen Wohnung womöglich mit weniger Veränderungen, über die sie nicht selbst mitentscheiden kann, konfrontiert, wie etwa Wechsel der Begleitpersonen und Mitbewohnenden.

Insofern kann nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass eine erwachsene Person mit einer kognitiven Beeinträchtigung, die selbständig lebt, ihre Bedürfnisse nach

Orientierung und Ästhetik optimaler erfüllen kann als dieselbe Person in einer Institution. Auch hier sind die individuellen Fähigkeiten und Voraussetzungen sowie das jeweilige Umfeld miteinzubeziehen, um eine individuelle Lösung zu finden.

3.3.3 Bedürfnisse nach biopsychosozialer Identität und Autonomie

Nicht nur durch fehlende Orientierung kann die Identitätsbildung eines Menschen gefährdet werden (vgl. Thesing 2009: 36), sondern auch durch fehlende individuelle Gestaltungsmöglichkeiten im Wohnraum. Diese vermitteln ein Gefühl der Unabhängigkeit und lassen den Wohnbereich zu etwas Persönlichem und Vertrautem werden (vgl. ebd.: 37), was wiederum den Zusammenhang mit den Bedürfnissen nach Orientierung und Ästhetik vertieft. Baulich und vertraglich bedingt sind diese Gestaltungsmöglichkeiten sowohl in Mietwohnungen als auch in Institutionen begrenzt. In letzteren sind die strukturellen Einschränkungen aber durch Hausordnungen, Sicherheitsvorschriften, durch komplette Möblierung der Institution und durch die gemeinsame Nutzung der Wohnräume oft noch stärker (vgl. ebd.). Wenn die Bewohnenden dadurch die Kontrolle über ihre Umgebung gänzlich verlieren, kann dies zu einer verstärkten Hilflosigkeit führen (vgl. ebd.: 38). Dem kann entgegengewirkt werden, indem die Bewohnenden einer Wohngruppe innerhalb der bestehenden Rahmenbedingungen möglichst viel mitbestimmen können. Dazu gehört neben den bereits zuvor ausgeführten Mitgestaltungsmöglichkeiten des individuellen und allgemeinen Wohnraums auch eine Einrichtung der Räumlichkeiten, die den Personen ein autonomes Handeln ermöglicht. So ist neben der Ästhetik auch die Funktionalität ein zentrales Element der Gestaltung des Wohnraums und wirkt der erlernten Hilflosigkeit entgegen. So führen Treppenstufen innerhalb der Wohnung für eine Person, die zur Fortbewegung einen Rollstuhl benötigt, zu einer Einschränkung ihrer Autonomie und damit zu einem Kontrollverlust.

In einer eigenen Wohnung sind die Möglichkeiten grösser, den Lebensraum individuell zu gestalten. Dies kann die Entwicklung der biopsychosozialen Identität eines Erwachsenen mit kognitiven Beeinträchtigungen fördern. Bei der Suche nach einer geeigneten Mietwohnung ist hier aber insbesondere auf die strukturellen Gegebenheiten zu achten, so dass die Person innerhalb der Wohnung möglichst autonom handeln kann. Wie bei den vorhergehenden Bedürfnissen sind den Möglichkeiten, die die Mietwohnung bietet, auch die Fähigkeiten zu deren Nutzung gegenüberzusetzen. Können diese genutzt werden, kann davon ausgegangen werden, dass Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in einer eigenen Mietwohnung mehr Autonomie erleben als in einer Institution und dadurch ihre biopsychosoziale Identität stärker ausbilden können.

3.3.4 Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung und Mitgliedschaft

Ebenso wichtig wie das konträre Bedürfnis nach Regenerierung, sind für den Menschen die Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung und Mitgliedschaft. Der Mensch ist ein soziales Wesen, zieht er sich zu sehr zurück, kann Isolation die Folge sein (vgl. Thesing 2009: 172). Um die Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung und Mitgliedschaft zu erfüllen, sind Möglichkeiten zur Kommunikation und Interaktion mit anderen Menschen notwendig. Kontakte zu Mitmenschen finden nicht nur im eigenen Wohnraum statt. Dennoch beeinflusst der Lebensbereich Wohnen die Kommunikationsmöglichkeiten. Im eigenen Wohnraum kann Kommunikation stattfinden, vom Wohnraum her können beispielsweise Kontakte zu Nachbarn geschaffen werden und durch die Wohnlage unterscheiden sich die Kommunikationsmöglichkeiten im Umfeld der Wohnung (vgl. ebd.). Zur Erfüllung dieser Bedürfnisse gehören auch die Zugehörigkeit einer Person zu verschiedenen Gruppen wie der Familie, Peergroups oder Vereinen sowie das Pflegen von Freundschaften und Liebesbeziehungen.

Auf einer Wohngruppe sind die Möglichkeiten zur Kommunikation und Interaktion sowohl mit Mitbewohnenden als auch mit Begleitpersonen sehr häufig gegeben. Manchmal können aber durch den institutionellen Charakter die Möglichkeiten zu Kontakten in der Umwelt und zu Mitgliedschaften ausserhalb der Institution verringert sein, sei dies durch die abgelegene Lage einiger Institutionen oder dadurch, dass der Mensch am selben Ort arbeitet und lebt und sich somit vorwiegend innerhalb der Institution bewegt. Das Bedürfnis nach Mitgliedschaft kann zwar durch das Erleben als Teil der Institution erfüllt werden, doch kann die Mitgliedschaft in anderen Bereichen wie Vereinen und das Pflegen von Beziehungen ausserhalb der Institution dadurch erschwert werden.

In einer eigenen Wohnung besteht hingegen die Gefahr der Vereinsamung, wenn eine Person mit einer kognitiven Beeinträchtigung nicht dazu in der Lage ist, ausserhalb der Wohnung Kontakte zu knüpfen und diese zu erhalten. Dies wird auch durch die Wohnlage beeinflusst. Lebt eine Person an einer zentralen Wohnlage und ist kommunikativ dazu in der Lage und nutzt diese Fähigkeiten auch, kann es sein, dass sie in einer eigenen Wohnung ein grösseres und vielfältigeres Netz an Kontakten, Beziehungen und Mitgliedschaften knüpfen kann als in einer Institution.

Die Bedürfniserfüllung hängt somit nicht nur vom Umstand ab, ob ein erwachsener Mensch mit einer kognitiven Beeinträchtigung in einer Institution oder in einem eigenen Mietverhältnis lebt. Entscheidend sind vielmehr die jeweiligen Wohnverhältnisse und ob die Person die Fähigkeiten besitzt oder vom Umfeld die nötige Unterstützung erhält, um die vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen.

4 Ambulante Wohnangebote für kognitiv beeinträchtigte Erwachsene im Kanton Aargau

Wie aus Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention bereits zitiert wurde, sollen "behinderte Menschen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Wohnsitz zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben" (Art. 19 UN-BRK). Die Umsetzung dieses Artikels bringt viele Herausforderungen mit sich, insbesondere damit er auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf umgesetzt werden kann (vgl. Weber 2016: 74). Letztere wurden bisher auch in Deutschland, wo mit der Umsetzung zumindest bei Menschen mit weniger Unterstützungsbedarf bereits begonnen wurde, kaum in die Prozesse der Deinstitutionalisierung miteinbezogen. Dies führte dazu, dass in den Institutionen vermehrt nur noch Menschen mit schweren Beeinträchtigungen leben. Dadurch hat das Hilfesystem für diese Personengruppe einen noch stärker ausgrenzenden Charakter (vgl. ebd.: 75).

Im gesamten deutschsprachigen Raum, so auch in der Schweiz, überwiegen aktuell die stationären Angebote für Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung gegenüber den ambulanten Angeboten, die für diese Personengruppe teilweise kaum vorhanden sind. In dieser Arbeit findet keine Wertung bezüglich dem Vorzug der einen gegenüber der anderen Wohnform statt, denn im Zusammenhang mit Wohnformen für die Zielgruppe soll nicht grundsätzlich ambulant vor stationär gewählt werden, sondern immer eine individuelle Lösung gefunden werden können (vgl. Kräling 2006: 112). Wichtig ist, dass Angebote vorhanden sind und eine echte Wahlmöglichkeit besteht, sowie dass die Betroffenen die Möglichkeit haben, zwischen den verschiedenen Wohnformen zu wechseln, sodass sie immer das für sie geeignete und ihren Bedürfnissen entsprechende Mass zwischen einer selbstbestimmten Lebensführung und der notwendigen Begleitung haben (vgl. ebd.).

Damit dies möglich ist, müssen ambulante Angebote vorhanden sein, die individuelle Begleitung anbieten und Menschen mit leichten bis schweren Beeinträchtigungen offen stehen. Sie müssen auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Menschen eingehen und diese berücksichtigen.

Die Bedürfnisse von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen müssen durch diese Dienstleistungen auch insofern beachtet werden, dass die Angebote für sie auch zugänglich sein müssen (vgl. Loeken 2016: 185).

4.1 Angebote im Kanton Aargau

Im Kanton Aargau gibt es einige ambulante Angebote, die Menschen mit Beeinträchtigungen in ihrem Wohnalltag unterstützen, beispielsweise Angebote des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS), des Töpferhaus Aarau oder der Pro Infirmis Aargau-Solothurn. Diese Angebote wurden für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung geschaffen, stehen in erster Linie dieser Personengruppe offen und sind auf deren Bedürfnisse zugeschnitten. Kognitiv beeinträchtigte Erwachsene finden in der Regel keinen Zugang dazu. Lediglich die Pro Infirmis bietet das Angebot Begleitetes Wohnen nicht nur für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, sondern auch für kognitiv beeinträchtigte Erwachsene an. Deshalb wird dieses Angebot in folgendem Unterkapitel näher beschrieben.

4.1.1 Begleitetes Wohnen der Pro Infirmis Aargau - Solothurn

Die Pro Infirmis Aargau-Solothurn bietet nebst diversen anderen Angeboten das Begleite-te Wohnen an. Dieses unterstützt Menschen mit einer Behinderung beim selbstbestimm-ten Wohnen (vgl. Pro Infirmis Aargau-Solothurn). Das Angebot richtet sich an Menschen zwischen 18 und 65 Jahren. Eine durch die Pro Infirmis geschulte Begleitperson besucht die Person mit Unterstützungsbedarf in regelmässigen Abständen, in der Regel wöchent-lich, für ein bis zwei Stunden, und unterstützt sie bei den Themen Haushalt, Administrati-on, Arbeit, Freizeitgestaltung sowie Umgang mit sich selbst und anderen Menschen, je nach Bedürfnissen und Wünschen der begleiteten Person. Vor Beginn der ambulanten Unterstützung wird gemeinsam mit der begleiteten Person, der Begleitperson und dem zuständigen Sozialarbeitenden der Pro Infirmis eine Einsatzvereinbarung erstellt, in der die Begleitung definiert wird. Diese wird jährlich in einer Standortbestimmung zu dritt be-sprochen und wenn notwendig angepasst (vgl. ebd.).

Das Angebot Begleitetes Wohnen kann von Menschen mit einer IV-Berechtigung, die in einer eigenen Mietwohnung leben, genutzt werden (vgl. Pro Infirmis Aargau-Solothurn 2013). Voraussetzung ist, dass die Person den Alltag grösstenteils selbständig bewältigen kann. Eine Begleitstunde kostet CHF 75.- und kann in der Regel durch die Ergänzungs-leistungen, die Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung (HELB) oder mit einem Eigenbetrag von maximal CHF 25.- finanziert werden (vgl. ebd.).

Dieses Angebot besteht sowohl für Menschen mit psychischen als auch für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (vgl. ebd.). Wie die Beschreibung aber zeigt, stellt es hohe

Anforderungen an die Personen, die es nutzen möchten. Der Alltag muss zu einem großen Teil selbständig gestaltet werden können, da lediglich eine maximale Begleitung von zwei Stunden pro Woche vorgesehen ist. Dadurch ist das Begleitete Wohnen der Pro Infirmis nur für Menschen mit leichten kognitiven Beeinträchtigungen und einem geringen Unterstützungsbedarf, denen eine sehr selbständige Lebensführung möglich ist, eine echte Option. Inwieweit es die Wohnbedürfnisse von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen abdecken kann, wird im nächsten Kapitel dieser Arbeit erörtert.

5 Vergleich der Wohnbedürfnisse mit dem Angebot Begleitetes Wohnen

Wie im vorangehenden Kapitel thematisiert wurde, ist das Begleitete Wohnen der Pro Infirmis Aargau-Solothurn das einzige ambulante Angebot für erwachsene Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen im Kanton Aargau, das ein selbständiges Leben in einer eigenen Wohnung oder Wohngemeinschaft ermöglicht. In diesem Kapitel wird ein Vergleich dargestellt zwischen diesem Angebot, das bereits im vorhergehenden Kapitel erläutert wurde, und den zuvor herausgearbeiteten Wohnbedürfnissen von erwachsenen Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen.

Der Vergleich soll aufzeigen, inwiefern das Angebot Begleitetes Wohnen der Pro Infirmis Aargau-Solothurn die Bedürfnisse von erwachsenen Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen erfüllen oder deren Erfüllung zumindest positiv beeinflussen kann. Daraus wird deutlich, ob sich das Angebot für diese Zielgruppe eignet. Um anschaulich und konkret zu zeigen, ob die Voraussetzungen des einzelnen Menschen einen Einfluss auf die Bedürfnisbefriedigung haben, werden nach dem theoretischen Vergleich zwei Fallbeispiele erstellt.

5.1 Begleitetes Wohnen der Pro Infirmis Aargau-Solothurn

Das Angebot Begleitetes Wohnen der Pro Infirmis Aargau-Solothurn bietet ambulante Begleitung zur Ermöglichung selbstbestimmten Wohnens für Menschen mit Beeinträchtigungen in den Kantonen Aargau und Solothurn.

Die Begleitung ist beschränkt auf zwei Stunden pro Woche, in denen der Nutzer des Angebots bei den Themen Haushalt, Administration, Arbeit, Freizeitgestaltung sowie Umgang mit sich selbst und anderen Menschen unterstützt wird. Die Unterstützung wird den Bedürfnissen und Wünschen der begleiteten Person entsprechend gestaltet (vgl. Pro Infirmis Aargau-Solothurn).

Durch die geringe Begleitzeit ist ein hohes Mass an Selbständigkeit der begleiteten Person nötig. Diese muss ihren Alltag grösstenteils alleine gestalten können, sofern sie ausser dem Begleiteten Wohnen keine weitere Unterstützung, beispielsweise von Angehörigen, erhält. Für Menschen mit einer leichten kognitiven Beeinträchtigung kann die Nutzung dieses Angebots eine Möglichkeit sein, in einer eigenen Wohnform zu leben. Bei

einer schweren kognitiven Beeinträchtigung stellt sich aber die Frage, ob die notwendigen Fähigkeiten vorhanden sind. So ist bereits durch die Zeiteinschränkung klar, dass das Angebot die Bedürfnisse von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und hohem Unterstützungsbedarf nicht erfüllen kann. Inwieweit die Wohnbedürfnisse der Erwachsenen mit leichten kognitiven Beeinträchtigungen und einer weitgehend selbständigen Lebensführung durch das Angebot der Pro Infirmis erfüllt werden, wird anhand der zuvor erläuterten Bedürfnisse erarbeitet.

5.1.1 Bedürfnisse nach physischer Integrität und Regenerierung

Damit die physische Integrität und Regenerierung ausreichend gewährleistet ist, muss der Wohnraum Schutz vor Umwelteinflüssen sowie genügend Rückzugs- und Abgrenzungsmöglichkeiten bieten (vgl. Thesing 2009: 168). Zur Erfüllung dieser individuell unterschiedlich stark ausgeprägten Bedürfnisse trägt die Wohnform massgeblich bei. In einer eigenen Wohnung wird der ganze Wohnbereich alleine genutzt, deshalb sind die Möglichkeiten zur Regenerierung grösser als in einer Wohngemeinschaft, in der lediglich das eigene Zimmer als Rückzugsort dient und zur Nutzung dieser Möglichkeit auch die Fähigkeit vorhanden sein muss, sich abgrenzen und die Regenerierungsmöglichkeit nutzen zu können. Oft fällt Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen die Abgrenzung gegenüber ihren Mitmenschen besonders schwer (vgl. ebd.: 171).

Das Angebot Begleitetes Wohnen der Pro Infirmis Aargau-Solothurn kann von Personen genutzt werden, die selbständig wohnen, also selbst Mieter oder Eigentümer ihrer Wohnung sind. Dabei ist aber nicht nur die Nutzung des Angebots in einer alleine bewohnten Wohnung denkbar, sondern auch in einer unbetreuten, selbständigen Wohngemeinschaft. In letzterem Falle kann bei Bedarf die Begleitung dazu genutzt werden, beim Umgang mit den Mitbewohnenden zu unterstützen, da das Angebot die Unterstützung beim Umgang mit anderen Menschen beinhaltet (vgl. Pro Infirmis Aargau-Solothurn). Dies trägt dazu bei, dass die Bedürfnisse nach physischer Integrität und Regenerierung der begleiteten Person auch in einer selbständigen Wohngemeinschaft nicht gefährdet werden. Lebt die begleitete Person alleine in einer Wohnung, sind die Rückzugs- und Regenerationsmöglichkeiten grösser. Hier ist vorstellbar, dass die Begleitung durch Unterstützung bei der Planung der Alltagsgestaltung, die Erfüllung dieser Bedürfnisse positiv beeinflussen kann, sollte die begleitete Person dem Bedürfnis ohne Unterstützung nicht genügend Rechnung tragen. Diese Unterstützung fällt in die Bereiche Umgang mit sich selbst und Freizeitgestaltung.

Das Angebot Begleitetes Wohnen der Pro Infirmis Aargau-Solothurn kann somit die Erfüllung der Bedürfnisse nach physischer Integrität und Regenerierung positiv beeinflussen. In der stationären Behindertenhilfe ist die Erfüllung dieser Bedürfnisse stärker gefährdet durch die Anwesenheit der Mitbewohnenden und Begleitpersonen (vgl. Thesing 2009: 171), was bei diesem ambulanten Angebot durch die geringe Begleitzeit von maximal zwei Stunden pro Woche eine geringere Gefahr darstellt. Insofern kann das Begleitete Wohnen zur Erfüllung dieser Bedürfnisse beitragen oder zumindest die Erfüllung nicht zusätzlich gefährden. Dennoch sind die Bedürfnisse durch das Angebot nicht zwingend erfüllt, da durch die grosse Selbstbestimmung der begleiteten Person deren Handeln und ihre Lebensweise den grösseren Einfluss auf die Regeneration haben dürfte als die Begleitleistung.

5.1.2 Bedürfnisse nach Orientierung und Ästhetik

Das Bedürfnis nach Orientierung kann durch häufige Veränderungen im Wohnumfeld gefährdet werden (vgl. Thesing 2009: 36). Durch Unterbrechungen persönlicher Beziehungen wird auch die Identitätsentwicklung des Menschen gefährdet (vgl. ebd.). Im stationären Setting sind Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen oft von einem grossen Team an Begleitpersonen umgeben und Wechsel in diesem Team ausgeliefert. Beim Angebot Begleitetes Wohnen der Pro Infirmis ist immer dieselbe Begleitperson für denselben begleiteten Menschen zuständig. Natürlich kann es auch hier Personalwechsel geben, jedoch sind diese bei einer Person seltener als bei einem grossen Team. Hingegen könnte ein Wechsel hier einschneidender sein, weil dadurch eine bisher fremde Person die Begleitung übernimmt und nicht noch einige andere Begleitpersonen bleiben, die der begleiteten Person bereits bekannt sind.

Das Bedürfnis nach Ästhetik kann durch die Gestaltungsmöglichkeiten des Wohnraumes ausgelebt werden (vgl. Thesing 2009: 36). In einer eigenen Miet- oder Eigentumswohnung sind diese Möglichkeiten grösser, da diese weder durch unterschiedliche Meinungen der Mitbewohnenden noch durch die strukturellen Bedingungen einer Wohngruppe eingeschränkt werden. Der Mensch benötigt zur Erfüllung seines Bedürfnisses nach Ästhetik aber auch die Fähigkeit, seinen Wohnraum selbständig zu gestalten oder sich die Unterstützung zu holen, die er dazu benötigt. Nicht alle erwachsenen Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, die in einer eigenen Wohnung leben, können diese Bedürfnisse optimaler erfüllen als Menschen mit denselben Voraussetzungen in einer Institution. Es ist aber vorstellbar, dass die Begleitperson des Begleiteten Wohnens dabei unterstützen kann, den Lebensraum nach den eigenen Vorstellungen zu gestalten, dadurch das ästhe-

tische Bedürfnis zu erfüllen und durch die Sicherheit und Vertrautheit, die Mitgestaltungsmöglichkeiten im Wohnbereich vermitteln (vgl. Thesing 2009: 38), auch die Erfüllung des Bedürfnisses nach Orientierung zu verbessern.

5.1.3 Bedürfnisse nach biopsychosozialer Identität und Autonomie

Die Gestaltungsmöglichkeiten im Wohnraum vermitteln ausserdem das Gefühl, unabhängig zu sein und lassen den Wohnbereich zu einem persönlichen Raum werden (vgl. Thesing 2009: 37). In Institutionen sind diese Möglichkeiten oft stärker eingeschränkt durch Hausordnungen, durch bereits möblierte Zimmer und durch die gemeinsame Nutzung der Wohnräume (vgl. ebd.). Ist eine Person hingegen Mieter einer Wohnung, fallen diese Einschränkungen weg. Die Gestaltung ist dennoch eingeschränkt durch die baulichen und vertraglichen Bedingungen. So kann eine Mietwohnung nicht beliebig verändert werden. Auch in einer Eigentumswohnung bestehen Einschränkungen, beispielsweise durch Bauvorschriften (vgl. ebd.). In Miet- und Eigentumswohnungen ist die Gestaltungsfreiheit für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in der Regel aber dennoch grösser als in einer Institution und dürfte denselben Möglichkeiten entsprechen wie bei erwachsenen Menschen ohne Beeinträchtigungen. Ob diese Möglichkeiten genutzt werden können, hängt wiederum von den Fähigkeiten der einzelnen Person ab. Auch hier kann bei Bedarf die Begleitperson des Begleiteten Wohnens der Pro Infirmis Unterstützung bei der Befähigung der begleiteten Person zur Gestaltung ihrer Umgebung und zur Wahrnehmung ihrer Autonomiemöglichkeiten im Allgemeinen bieten. Dadurch kann die Identitätsbildung unterstützt werden. Bei einer maximalen Begleitzeit von zwei Stunden pro Woche müssen aber auch hier gewisse kognitive Fähigkeiten seitens Klientel vorhanden sein, damit diese Bedürfnisse wirklich ausgelebt werden können.

5.1.4 Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung und Mitgliedschaft

Der Mensch als soziales Wesen benötigt Möglichkeiten zur Kommunikation und Interaktion mit anderen Menschen (vgl. Thesing 2009: 172). Diese Kontakte können sowohl im eigenen Wohnraum als auch ausserhalb stattfinden. Die Möglichkeiten zur Interaktion sind aber durch die Wohnform stark beeinflusst (vgl. ebd.). In einer Wohngemeinschaft, ob institutionell oder selbständig, ergeben sich im Alltag Kommunikationsmöglichkeiten, die weniger aktiv initiiert werden müssen, als in einer eigenen Wohnung. Lebt ein Mensch alleine, ist die Gefahr der Vereinsamung grösser und das Bedürfnis nach Mitgliedschaft zu erfüllen, ist erschwert. Die eigene Wohnung kann aber für Menschen mit kognitiven

Beeinträchtigungen auch grössere Chancen bieten, zu Menschen ausserhalb von Institutionen Kontakte aufzubauen, in einem Stadtteil zugehörig zu werden oder in Vereinen eine Mitgliedschaft zu erleben. Dazu ist eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und ein proaktives Handeln der Person oder die Unterstützung durch das soziale Umfeld nötig. Es ist auch denkbar, dass die Begleitperson durch Beratung und Stärkung der allein lebenden Person diese darin unterstützen kann, Kontakte aufzubauen und zu pflegen. Bei der geringen Begleitzeit ist aber ein hohes Mass an Fähigkeiten der begleiteten Person nötig und somit scheint die Gefahr der Isolation und Vereinsamung relativ hoch. Dies kann auch bei vorhandenen Fähigkeiten passieren, da insbesondere beim Kontakt mit Menschen ohne Beeinträchtigungen in einem normalen städtischen Umfeld sicher auch Kontaktversuche scheitern und die begleitete Person mit diesen Enttäuschungen umgehen können muss. Insofern wird das Angebot Begleitetes Wohnen an sich die Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung und Mitgliedschaft nicht hinreichend erfüllen können. Dies muss die begleitete Person vorwiegend selbständig oder durch Mithilfe des sozialen und familiären Umfeldes erreichen, kann aber durch das Begleitete Wohnen unterstützt werden.

5.1.5 Zusammenfassung

Die Bedürfnisse von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen können durch das Angebot Begleitetes Wohnen nicht vollständig erfüllt werden, doch kann die Begleitperson die begleitete Person darin unterstützen, ihre Bedürfniserfüllung zu optimieren.

Einige Bedürfnisse können bereits durch den Umstand, dass die Person in einer eigenen Wohnung lebt, besser erfüllt werden als in einer stationären Wohnform, beispielsweise die Bedürfnisse nach Regenerierung oder nach Autonomie. Die Begleitperson kann die begleitete Person zusätzlich bei der Befriedigung dieser Bedürfnisse unterstützen.

Hingegen ist die Erfüllung der Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung und Mitgliedschaft in einer eigenen Wohnung gegenüber einer Wohngruppe erschwert und bedarf einer aktiven Kontaktaufnahme des kognitiv beeinträchtigten Erwachsenen. Es besteht die Gefahr der Isolation und Vereinsamung. Deshalb ist es wichtig, dass die Begleitperson des Begleiteten Wohnens diesbezüglich sensibilisiert ist und die begleitete Person im Umgang mit anderen Menschen unterstützt. Dennoch sind ausgeprägte Kommunikationsfähigkeiten nötig, um Kontakte zu knüpfen und zu pflegen.

Zusammenfassend geht aus diesem Kapitel hervor, dass das Begleitete Wohnen der Pro Infirmis Aargau-Solothurn für Menschen mit leichten kognitiven Beeinträchtigungen und den Fähigkeiten zur mehrheitlich selbständigen Alltagsgestaltung eine echte Alternative

zum Leben in einer institutionellen Wohnform sein kann. Dabei ist es wichtig, dass die individuellen Bedürfnisse der Person berücksichtigt werden und die Begleitung individuell angepasst werden kann. Für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen mit höherem Unterstützungsbedarf ist das Angebot durch die begrenzte Begleitzeit weniger sinnvoll und könnte zu einer Überforderung führen. Anhand zweier Fallbeispiele im folgenden Kapitel werden diese Unterschiede aufgezeigt.

5.2 Fallbeispiele

In diesem Kapitel werden zwei fiktive Fallbeispiele erstellt. Die beiden Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen haben unterschiedliche Voraussetzungen und Fähigkeiten und deshalb auch einen ungleich hohen Unterstützungsbedarf. Auf eine Beschreibung der Person folgt jeweils deren vorstellbare Entwicklung bei der Nutzung des Begleiteten Wohnens. Diese Fallbeispiele zeigen, für welche Personen sich ein ambulantes Angebot wie das Begleitete Wohnen der Pro Infirmis Aargau-Solothurn eignen kann und welche Menschen dadurch nicht genügend Unterstützung erhalten. Für letztere fehlt es im Kanton Aargau an ambulanten Unterstützungsmöglichkeiten.

5.2.1 Frau X

Frau X ist 35 Jahre alt, hat Trisomie 21 und damit einhergehend eine mittelgradige Intelligenzminderung. Sie ist mit zwei älteren, gesunden Geschwistern bei ihren Eltern aufgewachsen. Als jüngste Tochter und aufgrund ihrer Beeinträchtigung wurde sie zuhause von ihren Eltern eher behütet und war sich gewohnt, dass immer jemand zuhause ist. Bereits als Kind ist sie öfters krank und wird dann von ihrer Mutter zuhause betreut, welche nach der Geburt ihrer Tochter aufgrund deren Beeinträchtigung ihre Arbeit nicht wieder aufgenommen hat. Als Kind besucht sie eine Heilpädagogische Schule, danach absolviert sie eine Hauswirtschaftsanlehre in einer Institution für Menschen mit Beeinträchtigungen. Seit sie die Lehre beendet hat, arbeitet sie in derselben Institution an einem Geschützten Arbeitsplatz in der Reinigung. Bei der Arbeit erledigt sie die ihr aufgetragenen Aufgaben zuverlässig. Sie kommt gut mit ihren Mitarbeiterinnen aus, benötigt aber viel Zuspruch und motivierende Worte durch die Begleitpersonen bei der Arbeit.

Als sie 27 Jahre alt ist, äussert sie den Wunsch, wie ihre älteren Geschwister bei den Eltern auszuziehen und so zieht sie in eine betreute Wohngruppe derselben Stiftung, in der sie bereits arbeitet. Dort lebt sie mit sieben Mitbewohnenden und wird von einem sozial-

pädagogischen Team begleitet, welches täglich anwesend ist. Nachts ist immer jemand telefonisch erreichbar. Frau X lebt sich schnell in der Wohngruppe ein. Sie entwickelt in der Alltagsgestaltung und Haushaltsführung mehr Selbständigkeit, ist aber auch schnell verunsichert und sucht viel Kontakt zu den Begleitpersonen. Auch die Telefonpikett-Dienste nutzt sie, insbesondere wenn sie sich nicht wohlfühlt oder krank ist, was auch im Erwachsenenalter noch regelmässig vorkommt. Vor einem Jahr äusserte Frau X erstmals den Wunsch, alleine in einer eigenen Wohnung zu leben, da ihr die Mitbewohnenden auf der Wohngruppe laut ihrer Aussage öfters "auf die Nerven gehen". Erst haben weder Eltern noch Begleitpersonen ein offenes Ohr für den Wunsch von Frau X, doch als dieser anhält, werden die Möglichkeiten besprochen und mit ihr gemeinsam entschieden, dass Frau X in eine eigene Wohnung zieht und das Angebot Begleitetes Wohnen in Anspruch nimmt.

5.2.1.1 Frau X im Begleiteten Wohnen

Frau X wird beim Umzug von den Mitarbeitenden der Wohngruppe und ihren Eltern unterstützt. Das Angebot Begleitetes Wohnen wurde frühzeitig aufgegleist und so erhält Frau X bereits ab der zweiten Woche in ihrer eigenen Wohnung wöchentlich zwei Stunden Begleitung. Frau X freut sich über ihre neu gewonnene Freiheit, richtet sich ihren Wünschen entsprechend ihre Wohnung ein und geniesst noch einige freie Tage, bis sie wieder mit der Arbeit beginnt. Die Begleitperson unterstützt Frau X ihren Wünschen entsprechend während den zwei Stunden pro Woche, meistens möchte Frau X Unterstützung bei der Planung der Haushaltsarbeiten und bei kleineren administrativen Aufgaben. Mehrmals pro Woche schaut auch ihre Mutter bei ihr vorbei und unterstützt sie beim Ordnung halten und Putzen. Frau X beginnt wieder mit ihrer Arbeit. Ihre Wohnung ist im Nachbardorf der Institution und so fährt sie täglich mit dem Bus zur Arbeit.

Mithilfe der Unterstützung der Begleitperson vom Begleiteten Wohnen und ihrer Mutter gelingt Frau X die ersten beiden Monate das Leben in ihren eigenen vier Wänden gut. Sie kümmert sich motiviert um den Haushalt, kocht regelmässig, lädt Freunde aus ihrem Team zu sich ein, die sich freuen, ihre neue Wohnung zu sehen. Doch schon bald merkt Frau X, dass es sehr anstrengend ist, täglich zur Arbeit zu fahren und sich abends noch um alles zu kümmern. Sie hat Mühe, morgens aufzustehen und lässt öfters Dinge unerledigt. Sie erzählt niemandem davon, da sie vor ihrem Umzug oft genug darauf hingewiesen wurde, dass ein selbständiges Leben sehr anstrengend ist. Sie möchte nicht zugeben, dass ihre Eltern und Betreuer nicht unrecht hatten und sie vielleicht doch mehr Hilfe benötigt. Sie gibt sich Mühe die Wohnung in Ordnung zu halten, wenn ihre Mutter oder die Begleitperson vorbeikommen. Da der Umzug so gut geklappt hat und alles gut zu funktionieren scheint, entschliesst sich ihre Mutter, wieder eine Arbeit anzunehmen, und kann ihre

Tochter so nur noch am Wochenende unterstützen. Ihre Freunde kommen auch seltener vorbei, da sie immer die Zugfahrt bezahlen müssen und die Wohnung ihren neuen Reiz verloren hat. So ist Frau X abends nach der Arbeit meistens alleine zuhause und verbringt die Abende vor dem Fernseher. Sie fühlt sich einsam und vermisst jemanden, dem sie von ihren Erlebnissen bei der Arbeit erzählen kann. Da sie oft müde ist, kauft sie immer seltener Nahrungsmittel ein und kocht kaum noch. Meistens kauft sie sich auf dem Heimweg Fastfood und isst diesen zuhause. Sie vernachlässigt ihre Hygiene und die Wohnungspflege. Der Begleitperson fällt bald auf, dass die Wohnung unordentlicher wirkt und Frau X nicht mehr so aufgestellt ist wie nach ihrem Umzug. Als sie Frau X darauf anspricht, weicht diese aus und beteuert, sie habe alles im Griff. Die Begleitperson unterstützt sie weiterhin, soviel in den wöchentlichen zwei Stunden möglich ist. Da Frau X nicht möchte, dass ihre Eltern merken, wie es ihr geht, geht sie am Wochenende öfters nach Hause, so dass ihre Mutter nicht zu ihr fährt und ihre Wohnung sieht. Mit der Zeit wird Frau X auch auf der Arbeit immer schweigsamer und weniger fröhlich und verschläft sich ab und zu, was früher nie vorgekommen ist.

Sechs Monate nach dem Einzug von Frau X in ihrer eigenen Wohnung findet das jährliche Standortgespräch bei der Arbeit statt, bei dem Frau X, ihre Eltern, eine Begleitperson der Arbeit und die Fachperson des Begleiteten Wohnens anwesend sind. Die verschiedenen Beobachtungen der Beteiligten wie das Verschlafen am Morgen, die Unordentlichkeit der Wohnung und die Vermeidung der Besuche durch ihre Eltern werden erstmals gemeinsam thematisiert. Frau X fühlt sich durch die Aussagen ihres Umfeldes in die Ecke gedrängt und gibt schlussendlich zu, dass sie überfordert ist mit der Situation. Ihre Mutter bietet an, sie wieder vermehrt zu unterstützen. Frau X hat aber bereits resigniert und möchte wieder auf eine betreute Wohngruppe ziehen.

5.2.1.2 Erfüllung der Wohnbedürfnisse von Frau X

Nach dem Einzug in die eigene Wohnung kann Frau X einen Teil ihrer Bedürfnisse betreffend Wohnen stärker ausleben als zuvor. Sie erfährt mehr Autonomie, da sie nicht mehr durch die strukturellen Gegebenheiten und Regeln der Wohngruppe eingeschränkt wird und sich ihre Tagesstruktur selbständig einteilen kann. Ihre eigene Wohnung kann sie freier gestalten, da sie auf der Wohngruppe nur über die Einrichtung in ihrem eigenen Zimmer bestimmen konnte. So kann sie ihre Bedürfnisse nach biopsychosozialer Identität und Ästhetik stärker erfüllen. Da ihre Freunde sie nach ihrem Umzug bewundern, ist auch kurzfristig ihr Bedürfnis nach Mitgliedschaft und Zuwendung stärker erfüllt. Dies ändert sich aber bald, als ihre Freunde sie weniger besuchen und sie die Abende oft alleine zuhause verbringt. So kann sie diese beiden Bedürfnisse nicht mehr erfüllen. Sie fühlt sich einsam und gerät in eine soziale Isolation. Da sie auf der Wohngruppe durch die Mitbe-

wohnenden manchmal gestresst war, kann sie ihre Bedürfnisse nach physischer Integrität und Regenerierung in der eigenen Wohnung zuerst besser erfüllen. Da sie aber schon bald die Ordnung und ihre Ernährung vernachlässigt, gerät auch die Erfüllung dieser Bedürfnisse schnell ins Wanken. Frau X bietet die neue Begleitsituation zu wenig Unterstützung und Sicherheit, sodass auch ihr Bedürfnis nach Orientierung nur unzureichend erfüllt ist und sie so mit der Zeit auch die neu gewonnene Autonomie nicht mehr nutzen kann. Frau X ist überfordert mit der geringen Begleitung, die ihr das Begleitete Wohnen bieten kann und ihre Bedürfnisse können in dieser Situation nicht ausreichend erfüllt werden. Sie würde zwar gerne in einer eigenen Wohnung leben, da aber keine ambulanten Angebote, die mehr Begleitung bieten, vorhanden sind, entschliesst sie sich, wieder in eine betreute Wohnform zu wechseln, in der sie sich zwar teilweise in ihrer Autonomie eingeschränkt fühlt, die ihr aber dennoch eine höhere Bedürfniserfüllung ermöglicht.

5.2.2 Herr Z

Herr Z ist 27 Jahre alt und hat seit Kindheit eine leichtgradige Intelligenzminderung, auch als Lernbeeinträchtigung bezeichnet, diagnostiziert. Seine Eltern sind getrennt und er wächst gemeinsam mit seiner jüngeren Schwester bei seiner Mutter auf und verbringt regelmässig die Wochenenden bei seinem Vater, der im Nachbardorf lebt. Er besucht eine Heilpädagogische Schule, in der er zu den stärksten Schülern zählt. Seine Mutter arbeitet Vollzeit und so verbringt er als kleiner Junge einen Teil seiner Freizeit in einer Tagesfamilie und als er älter wird, auch manchmal alleine zuhause. Er hat viele Freunde aus der Schule und auch Freunde ohne Beeinträchtigungen aus der Nachbarschaft, mit denen er viel Zeit verbringt. Als er volljährig wird, möchte er eine Anlehre im Gartenbau machen. Da diese Möglichkeit nur in einer Institution eine halbe Stunde Fahrzeit von seinem Zuhause entfernt besteht, zieht er in eine Aussenwohngruppe der Institution, in der jeweils abends unter der Woche Begleitpersonen anwesend sind. Er absolviert dort erfolgreich seine Anlehre und findet eine Freundin, die mit ihm zusammenarbeitet und auf einer anderen Wohngruppe lebt. Seine Freizeit gestaltet er selbständig, auf der Wohngruppe hilft er viel mit und benötigt nur punktuell Unterstützung. Er beginnt, im örtlichen Männerchor mitzusingen, wo er viele neue Kontakte knüpft und nach den Proben auch gerne noch mit den anderen etwas trinken geht. Ab und zu verbringt er ein Wochenende bei seiner Mutter oder lädt seinen Vater oder seine Schwester zu einem Besuch auf die Wohngruppe ein. Nach einigen Jahren Beziehung möchte er mit seiner Freundin zusammenziehen in eine eigene Wohnung, da ihnen die Privatsphäre zu zweit auf den Wohn-

gruppen fehlt. Sie finden eine Wohnung im selben Dorf und möchten gemeinsam das Angebot Begleitetes Wohnen in Anspruch nehmen.

5.2.2.1 Herr Z im Begleiteten Wohnen

Herr Z. zieht mit seiner Freundin in die eigene gemeinsame Wohnung. Zu Beginn unterstützt die Begleiterin die beiden bei der Planung und Koordination des Haushaltes. Sie möchten die Aufgaben bezüglich Haushaltsführung absprechen und aufteilen, damit später daraus keine Uneinigkeiten entstehen. Dabei sind sie anfangs froh um die Unterstützung der Begleitperson des Begleiteten Wohnens. Ausserdem unterstützt die Begleitperson die beiden auch bei der Entscheidungsfindung für die Einrichtung ihrer Wohnung, da sie nicht immer dieselben Vorstellungen haben.

Sie sprechen sich jeweils ab, ob sie die Begleitzeit zusammen oder einzeln nutzen möchte, je nach Themen und damit jeder auch private Themen besprechen kann. Herr Z nutzt die alleinige Begleitzeit gerne zur Besprechung seiner Beziehung und dem Thema Abgrenzung gegenüber seiner Freundin, da ihm dies zu Beginn in der gemeinsamen Wohnung schwer fällt. So lernt er, sich auch Zeit für sich selbst zu nehmen und bewusst gemeinsam Zeit zu verbringen. Die gemeinsame Begleitzeit nutzen sie eher für Themen der Haushaltsführung und zur Planung von Freizeitaktivitäten wie gemeinsamen Ferien. Herr Z besucht regelmässig seine Freunde in der Wohngruppe, in der er zuvor lebte. Er geniesst diese Besuche sehr, ist aber auch froh, wenn er wieder in die eigenen vier Wände zurückkehren kann. Er nimmt weiterhin an den Chorproben teil und verbringt auch danach gerne Zeit mit den anderen Männern beim Restaurantbesuch. Seine Freundin geht regelmässig in einen Tanzkurs und Herr Z geniesst diese Abende jeweils für sich alleine. Bei der ersten Besprechung des Begleiteten Wohnens nach einem Jahr zeigt sich, dass das junge Paar sich gut eingelebt hat und ihnen die neue Wohnsituation gefällt. Sowohl die Begleitperson als auch die beiden begleiteten Personen sind der Ansicht, dass die Begleitzeit reduziert werden kann und so wird diese von zwei Stunden wöchentlich auf zwei Stunden alle zwei Wochen verringert.

5.2.2.2 Erfüllung der Wohnbedürfnisse von Herr Z

Herr Z fühlt sich in der Wohngruppe in seinen Bedürfnissen nach Autonomie und emotionaler Zuwendung eingeschränkt, da ihm oft die Privatsphäre fehlt, Zeit zu zweit mit seiner Freundin zu verbringen. Diese Bedürfnisse sind bei ihm in der gemeinsamen Wohnung besser erfüllt. Durch die gemeinsame Wohnung sowie auch durch die weiterbestehenden Kontakte mit seinen ehemaligen Mitbewohnenden und dem Männerchor kann er auch nach dem Wegzug aus der Wohngruppe sein Bedürfnis nach Mitgliedschaft ausreichend erfüllen. Die eigene Wohnung stellt höhere Anforderungen betreffend selbständiger Ges-

taltung des Alltags und der Freizeit. Mit der Begleitung durch das Begleitete Wohnen kann Herr Z gemeinsam mit seiner Freundin mit diesen Schwierigkeiten umgehen und durch eine gemeinsame Planung und Koordination erfährt er auch in der eigenen Wohnung eine ausreichende Erfüllung des Bedürfnisses nach Orientierung. Durch die Abende, an denen seine Freundin weg ist, und durch die Tipps von der Begleitperson zum Thema Abgrenzung, kann sich Herr Z mit der Zeit auch immer besser mitteilen, wenn er Zeit für sich selbst benötigt, sodass er genügend Regeneration findet. Da er sich betreffend Gestaltung der Wohnung nun mehr einbringen kann als in der Wohngruppe und die Begleitperson ihn und seine Freundin bei der Entscheidungsfindung unterstützt, kann Herr Z auch sein Bedürfnis nach Ästhetik erfüllen.

Er erfährt mehr Autonomie in dieser Wohnform, welche er durch die Sicherheit und Orientierung, die er durch die Unterstützung des Begleiteten Wohnens erfährt, auch nutzen kann. Dies unterstützt seine Identitätsentwicklung, was die Erfüllung des Bedürfnisses nach biopsychosozialer Identität verbessert.

5.2.3 Zusammenfassung

Diese beiden Beispiele zeigen, dass das Angebot Begleitetes Wohnen nicht für alle Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen die optimale Unterstützung bieten kann. Herr Z kann mithilfe der Begleitperson ein möglichst selbständiges Leben nach seinen eigenen Vorstellungen in einer gemeinsamen Wohnung mit seiner Freundin leben. Seine Wohnbedürfnisse kann er ausreichend, teilweise vermehrt als zuvor im institutionellen Rahmen, erfüllen.

Für Frau X hingegen ist die Begleitzeit von maximal zwei Stunden wöchentlich zu wenig und so gerät sie in eine Überforderungssituation. Sie merkt, dass sie das Leben in einer eigenen Wohnung unterschätzt hat, erlebt ihr eigenes Versagen und zieht resigniert zurück in eine betreute Wohnform. Ihre Bedürfnisse können in der eigenen Wohnung nicht ausreichend erfüllt werden. In der stationären Wohnform erlebt sie mehr Sicherheit und Orientierung und ihre Bedürfniserfüllung ist grösser, dennoch fühlt sie sich dort in ihrer Autonomie eingeschränkt. Sie hat aber keine echte Wahlfreiheit zwischen ambulant und stationär, da sie die Anforderungen des bestehenden Angebots nicht erfüllen kann.

Die Möglichkeit, in einer eigenen Wohnung zu leben, sollte allerdings nicht von den Fähigkeiten der Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen abhängig sein, sondern jedem offen stehen. Es ist gut vorstellbar, dass Frau X in einer eigenen Wohnung mit mehr Stunden Begleitung durch eine Begleitperson zufriedener wäre und ihre Bedürfnisse optimaler erfüllen könnte als in der Wohngruppe.

Was dazu fehlt, sind die passenden ambulanten Angebote, die flexibel gestaltbar sind und den individuellen Bedürfnissen des Klientel angepasst werden können sowie die gesicherte Finanzierung dieser Angebote. Die Fallbeispiele veranschaulichen, dass dieser Bedarf vorhanden ist.

6 Fazit

Dass Menschen mit Beeinträchtigungen dieselben Rechte und Pflichten haben wie ihre Mitbürger ohne Beeinträchtigungen und dass der Staat seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention für die Einhaltung dieser Rechte sorgen muss, ist unumstritten. Die Umsetzung dieser Rechte ist aber nach wie vor in vielen Bereichen nur teilweise gelungen oder hat noch gar nicht begonnen. Insbesondere der Artikel 19 der UN-BRK, der auch Menschen mit Beeinträchtigungen ein Recht auf eine unabhängige Lebensführung einräumt, ist noch nicht ausreichend umgesetzt. Dieses Recht beinhaltet die freie Wahl der Wohnform, was aktuell in der Schweiz insbesondere Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen selten ermöglicht werden kann. Wie die bisherige Abhandlung zeigt, stimmen die vorhandenen Angebote, insbesondere im Kanton Aargau, nicht mit dem Bedarf dieser Zielgruppe überein und können so deren Bedürfnisse nicht befriedigen. Im letzten Teil werden nun mithilfe der Beantwortung der definierten Unterfragen die wichtigsten Erkenntnisse dieser Arbeit zusammengefasst, um so anschliessend die Hauptfragestellung umfassend beantworten zu können. Daraus folgen einige weiterführende Gedanken, wie durch eine Optimierung bestehender oder Implementierung neuer Angebote die Bedürfnisse von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in einer eigenen Wohnung besser erfüllt werden könnten und welche Veränderungen notwendig sind, damit Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen den Zugang zu diesen Angeboten finden. Abschliessend wird die Relevanz des Themas für die Soziale Arbeit und deren Aufgabe im Prozess der Umsetzung des Artikel 19 der UN-BRK dargelegt.

6.1 Zentrale Erkenntnisse aus der Arbeit

Durch die Bearbeitung der Rahmenbedingungen, der Wohnbedürfnisse von Erwachsenen mit kognitiven Beeinträchtigungen und den bestehenden ambulanten Angeboten konnten alle zuvor festgesetzten Unterfragen beantwortet werden. Die wichtigsten Erkenntnisse daraus werden nun zusammengefasst.

Der rechtliche Hintergrund der Menschenrechte und der UN-Behindertenrechtskonvention bilden die Grundlage der Thematik dieser Arbeit. Sie führen dazu, dass Veränderungen in der Behindertenpolitik der Schweiz im Gange sind. Die Umsetzung der UN-BRK ist noch in den Kinderschuhen und für eine komplette Umsetzung wird sich noch viel verändern müssen. Insbesondere das für diese Arbeit zentrale Recht auf Wahl der Wohnform ist noch wenig umgesetzt, vor allem nicht für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

(vgl. Bundesamt für Statistik 2012). Mit dem Assistenzbeitrag der IV ist ein neues Instrument geschaffen, welches vorwiegend Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen dabei unterstützt, alleine und nicht in einer institutionellen Wohnform zu leben. Für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen besteht diese Möglichkeit schweizweit noch nicht. Lediglich der Kanton Bern ist aktuell mitten in einem Pilotprojekt mit einem kantonalen Assistenzbeitrag, der von Menschen mit unterschiedlichen, auch kognitiven, Beeinträchtigungen genutzt werden kann (vgl. Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern 2016: 36).

Im Kanton Aargau gibt es ein einzelnes ambulantes Wohnangebot, das Begleitete Wohnen der Pro Infirmis Aargau-Solothurn, welches nicht nur Menschen mit psychischen, sondern auch mit kognitiven Beeinträchtigungen offensteht, und in den meisten Fällen über die Hilflosenentschädigung oder die Ergänzungsleistungen abgerechnet werden kann (vgl. Pro Infirmis Aargau-Solothurn).

Das Angebot ist auf eine maximale Begleitzeit von zwei Stunden wöchentlich beschränkt, weshalb der Nutzer einige Voraussetzungen mit sich bringen muss. So muss er in der Lage sein, seinen Alltag weitgehend selbständig zu gestalten (vgl. ebd.). Es ist davon auszugehen und wird in dieser Arbeit durch den Vergleich des Angebotes mit den Bedürfnissen und die beiden Fallbeispiele bestätigt, dass dies nur Menschen mit leichten kognitiven Beeinträchtigungen und geringem Unterstützungsbedarf möglich ist.

Diese Personengruppe kann durch die Begleitung positiv in der Erfüllung ihrer Bedürfnisse unterstützt werden, benötigt aber auch viele eigene Ressourcen, um eine ausreichende Bedürfniserfüllung zu erreichen. Insbesondere die Bedürfnisse nach Mitgliedschaft und emotionaler Zuwendung bedingen Kommunikationsfähigkeiten und Kontaktfreude, wenn eine Person alleine lebt. Hier besteht ein Risiko, dass Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in einer eigenen Wohnung vereinsamen und sich von ihrer Umwelt isolieren (vgl. Thesing 2009: 172). Menschen mit Beeinträchtigungen sollten die Möglichkeit der persönlichen Assistenz haben, die sie bei der Integration unterstützt, um eine soziale Isolation zu vermeiden (vgl. Art. 19 UN-BRK).

Hingegen dürften die Bedürfnisse nach physischer Integrität und Regenerierung in einer eigenen Wohnung leichter zu erreichen sein als in einer Wohngruppe, wo mehr Störungen entstehen. Bei den Bedürfnissen nach Orientierung und Ästhetik können Begleitpersonen des Begleiteten Wohnens unterstützend wirken, indem sie die begleiteten Personen befähigen, ihren eigenen Wohnraum individuell zu gestalten und Struktur in ihren Alltag zu bringen. Dies vermittelt Sicherheit, dadurch kann auch das Autonomiebedürfnis besser befriedigt werden, da Verunsicherungen zu einer verringerten Handlungsfähigkeit führen können. Normalerweise kann davon ausgegangen werden, dass die Autonomie in einer eigenen Wohnung grösser ist als in einer institutionellen Wohngruppe, da weniger Regeln

bestehen und weniger Rücksicht genommen werden muss. Die grössere Autonomie kann aber auch zu Überforderungen führen. Wenn die Begleitperson dabei helfen kann, diese Autonomie und die Gestaltungsspielräume zu nutzen, profitiert auch die Erfüllung des Bedürfnisses nach biopsychosozialer Identität und die begleitete Person in ihrer Persönlichkeitsentwicklung davon.

Das Angebot des Begleiteten Wohnens kann somit Menschen mit leichten kognitiven Beeinträchtigungen, die den Grossteil ihres Alltags selbständig gestalten können, zusätzlich in der Befriedigung ihrer Wohnbedürfnisse unterstützen. Für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, die mehr Unterstützungsbedarf als zwei Stunden wöchentlich haben, kann durch die geringe Begleitung eine Überforderungssituation entstehen, wodurch die Erfüllung ihrer Wohnbedürfnisse stark gefährdet ist. Wenn die Bedürfnisse nach Mitgliedschaft und emotionaler Zuwendung nicht erfüllt werden können, führt dies rasch zu sozialer Isolation. Bei den Bedürfnissen nach physischer Integrität und Regenerierung besteht das Risiko der Verwahrlosung. Wenn die Orientierung und Sicherheit fehlt, kann die betroffene Person auch ihre Autonomie nicht wahrnehmen, was sie wiederum noch mehr verunsichert. Es entsteht eine Art Teufelskreis, bei der immer mehr Bedürfnisse nicht mehr ausreichend abgedeckt werden können. Trotzdem sollte auch diese Personengruppe eine Wahl haben zwischen dem Leben in einer Institution und einer eigenen Wohnung (vgl. Art. 19 UN-BRK).

Deshalb besteht im Kanton Aargau ein Bedarf an ambulanten Angeboten, die mehr Begleitung bieten als das Begleitete Wohnen und individuell an die Bedürfnisse angepasst werden können.

Eine personenorientierte Wohnunterstützung für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen sollte dabei immer ein Gleichgewicht zwischen Selbstbestimmung und sozialer Abhängigkeit finden (vgl. Gross 2017: 219). Ziel der Unterstützung ist dabei nicht vordergründig die Verbesserung der Alltags- und Handlungsfähigkeiten der begleiteten Person, sondern vor allem die Verwirklichung der Wünsche und Bedürfnisse des Individuums betreffend ihrer eigenen, selbst gewählten Wohnsituation (vgl. ebd.: 220).

6.2 Beantwortung der Fragestellung

Die Fragestellung dieser Arbeit konnte durch die Bearbeitung der Themen in den vorangehenden Kapiteln beantwortet werden und wird hier der Vollständigkeit halber nochmals zusammengefasst. Die Fragestellung lautet:

"Welche Wohnbedürfnisse haben Erwachsene mit kognitiven Beeinträchtigungen und inwiefern passen die Angebote für selbständiges Wohnen im Kanton Aargau dazu?"

Herausgearbeitet wurde, dass die wichtigsten Bedürfnisse, die erwachsene Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen betreffend dem Wohnen haben, die von Werner Obrecht (2008: 27) definierten Bedürfnisse nach physischer Integrität, nach Regenerierung, nach Orientierung und Ästhetik, nach biopsychosozialer Identität, nach Autonomie, nach emotionaler Zuwendung und nach Mitgliedschaft sind. Diese Auswahl wurde bereits eingehend begründet und die einzelnen Bedürfnisse ausführlich beschrieben.

Das einzige ambulante Angebot der Wohnunterstützung im Kanton Aargau, zu welchem kognitiv beeinträchtigte Erwachsene Zugang haben, das Begleitete Wohnen der Pro Infirmis Aargau-Solothurn, passt für Menschen mit leichten kognitiven Beeinträchtigungen und geringem Unterstützungsbedarf zu den Bedürfnissen, insofern diese auch viele eigene Fähigkeiten, insbesondere kommunikativer Art, mitbringen. Für Menschen, die stärker kognitiv beeinträchtigt sind oder einen hohen Unterstützungsbedarf haben, ist das Angebot aufgrund der zeitlichen Ressourcen nicht geeignet und passt nicht zu deren Wohnbedürfnissen.

Damit auch für diese Personengruppe ein Leben in einer eigenen Wohnung, das eine ausreichende Bedürfnisbefriedigung ermöglicht, gelingen kann, bedarf es neuer oder veränderter Angebote im Kanton Aargau. Einige weiterführende Gedanken, in welche Richtung diese Veränderungen gehen könnten, werden im folgenden Kapitel skizziert.

6.3 Möglichkeiten zur Optimierung der aktuellen Lage im Kanton Aargau

Die Beantwortung der Fragestellung dieser Arbeit zeigt deutlich, dass ein Bedarf an ambulanten Angeboten besteht. Damit auch allen Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen ein Leben in einer eigenen Wohnung offensteht, sind flexible Angebote notwendig. Diese müssen dem unterschiedlichen Begleitbedarf verschiedener Personen gerecht werden und je nach Entwicklung der einzelnen Person immer wieder auf deren Bedürfnisse abgestimmt werden können. Im Folgenden werden einige Gedanken zur Optimierung der aktuellen Lage im Kanton Aargau erläutert. Dies soll keine abschliessende Aufzählung aller Möglichkeiten darstellen, sondern lediglich ein Anstoss, in welche Richtung die Veränderungen gehen könnten.

Das Assistenzmodell, welches bisher mehrheitlich von Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen, die in der Lage sind, Arbeitgebende einer Begleitperson zu sein, genutzt werden kann, könnte angepasst werden. Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, die nicht in der Lage sind selbst die Rolle der Arbeitgebenden zu übernehmen, sollten dafür Hilfe in Anspruch nehmen können. Dazu wäre eine Möglichkeit, dass Angehörige die Rolle des Arbeitgebenden übernehmen oder dass eine kantonale Fachstelle dies übernimmt oder die Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in dieser Rolle unterstützt. Damit dies möglich ist, muss auch die Finanzierung der ambulanten Angebote geklärt werden. Sie sollte für Menschen mit Beeinträchtigungen nicht kostspieliger sein als in einer Institution und ebenso über Versicherungsleistungen gedeckt werden können.

Zur Orientierung für den Kanton Aargau kann das Pilotprojekt des kantonalen Assistenzbeitrags des Kantons Bern dienen und deren bisherige Erfahrungen können als Grundlage für neue kantonale Regelungen im Aargau genutzt werden. Aber auch wenn die Finanzierung eines Assistenzbeitrags wie im Kanton Bern geklärt ist, kann nicht umgehend von einer ausreichenden Veränderung ausgegangen werden. Notwendigerweise braucht es auch ein grösseres Angebot an ambulanter Unterstützung oder eine grössere Anzahl selbständiger Assistenzpersonen. Wie beim Assistenzbeitrag der IV könnte mit dem kantonalen Assistenzbeitrag eine Privatperson die Unterstützung leisten, die die begleitete Person mithilfe einer Fachstelle oder ihren Angehörigen anstellen kann.

Eine weitere Möglichkeit, um mehr Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in einer eigenen Wohnung begleiten zu können, ist auch die Vergrösserung der professionellen Angebote des Begleiteten Wohnens von Organisationen wie der Pro Infirmis. Auch die Ausweitung bestehender Angebote von Begleitetem Wohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen wie dem Begleiteten Wohnen des Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz auf die Zielgruppe der Erwachsenen mit kognitiven Beeinträchtigungen wäre denkbar. Vielleicht wäre es eine Option, auch diese Angebote durch den Assistenzbeitrag zu finanzieren. Für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen könnte es einfacher sein, die ambulante Begleitung über eine professionelle Organisation zu beziehen, als eine Privatperson zu suchen und anzustellen.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, auch die Begleitung und Unterstützung durch Angehörige im Rahmen des kantonalen Assistenzbeitrags abzugelten.

So wäre vorstellbar, dass eine individuelle Begleitung durch die aufeinander abgestimmte Unterstützung durch Begleitpersonen einer Organisation, angestellten Assistenzpersonen und Angehörigen gewährleistet werden kann und so die begleitete Person ihre Wohnbedürfnisse ausreichend erfüllen kann. So könnte auch für Menschen mit mehr Unterstützungsbedarf eine optimale Begleitung ermöglicht werden.

Fraglich ist, ob die aargauischen Institutionen der Behindertenhilfe interessiert sind, sich für diese Veränderungen einzusetzen, da eine echte Wahlfreiheit zwischen Institution und eigener Wohnung zu einer geringeren Nachfrage an stationären Wohnplätzen führen könnte. Professionelle der Sozialen Arbeit sollten sich aber dennoch für die Veränderungen einsetzen, da es um die Rechte der Menschen mit Beeinträchtigungen geht und diese oft selbst nicht für ihre Rechte einstehen können.

6.4 Relevanz der Erkenntnisse für die Praxis der Sozialen Arbeit

Die Soziale Arbeit ist involviert in der Behindertenhilfe, ob bei stationären oder ambulanten Angeboten. Die Erkenntnisse aus dieser Arbeit zeigen, dass Handlungsbedarf besteht, um Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen ein Leben in einer eigenen Wohnung zu ermöglichen, ohne dass ihre Bedürfnisbefriedigung gefährdet ist.

Die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession ist dazu verpflichtet, sich für die Rechte und Bedürfnisse von ihrem Klientel einzusetzen (vgl. Staub-Bernasconi 2007: 200). Zum Klientel der Sozialen Arbeit gehören auch Menschen mit Beeinträchtigungen. Insbesondere kognitiv beeinträchtigte Menschen sind selbst oft nicht in der Lage, ihre Rechte einzufordern.

Durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Schweiz dazu verpflichtet, die Menschenrechte auch für Menschen mit Beeinträchtigungen umzusetzen. Damit alle Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen ihr Recht auf unabhängige Lebensführung wahrnehmen können, müssen in der Schweiz und insbesondere im Kanton Aargau noch viele Veränderungen passieren. Die Soziale Arbeit sollte sich dafür einsetzen, auch wenn die Änderungen der Verhältnisse möglicherweise zu Unsicherheiten betreffend Arbeitsplätzen der Professionellen in Institutionen führen könnten.

Auch bei der Koordination und Gestaltung neuer ambulanter Angebote ist die Soziale Arbeit unabdingbar, da für eine Begleitung im Sinne der Bedürfnisse kognitiv beeinträchtigter Menschen das Fach- und Methodenwissen der Sozialen Arbeit notwendig ist. Insofern ist eine Verschiebung der Aufgabengebiete der Sozialen Arbeit im Bereich der Behindertenhilfe denkbar. Bei einer umfassenden Umsetzung des Art. 19 der UN-BRK wäre es möglich, dass Arbeitsplätze in Institutionen abgebaut werden müssen. Professionelle der Sozialen Arbeit sind aber dennoch verpflichtet, für die Umsetzung der Menschenrechte einzustehen. Deshalb sollten sie nicht aufgrund Arbeitsplatzunsicherheit Veränderungen

scheuen, die ihrem Klientel eine grössere Wahrnehmung der ihr zustehenden Rechte ermöglicht.

Professionelle der Sozialen Arbeit sollten sich auch auf politischer Ebene für die Rechte von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen einsetzen, da die Politik Einfluss auf die kantonalen rechtlichen Grundlagen und die Finanzierungsregelungen der Behindertenhilfe hat.

Da die Schweiz ein demokratischer Staat ist, beeinflussen auch die Meinungen der Schweizer Bürgerinnen und Bürger durch Wahlen und Abstimmungen die Entwicklungen in der Behindertenpolitik. Deshalb ist die Öffentlichkeitsarbeit ein nicht zu vernachlässigender Aspekt des gesellschaftlichen Wandels. Hier kann die Soziale Arbeit aktiv werden und die Bevölkerung durch Kampagnen über die aktuelle Situation informieren und so die Schweizerinnen und Schweizer zur Reflektion ihrer Ansichten und Werte anregen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und insbesondere des Rechtes auf unabhängige Lebensführung in der Schweiz und im Kanton Aargau noch kaum geschehen ist und dazu noch viele Veränderungen notwendig sind, insbesondere auf politischer Ebene.

Die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession ist dazu verpflichtet, ihr Klientel bei der Einforderung dieser Rechte zu unterstützen und sich für diese einzusetzen. Dies kann die Soziale Arbeit, indem sie sich für Veränderungen in der Behindertenpolitik einsetzt, durch Öffentlichkeitsarbeit das Bild der Gesellschaft auf Menschen mit Beeinträchtigungen verändert und bei der konkreten Gestaltung und Umsetzung neuer ambulanter Angebote oder der Optimierung bereits bestehender Angebote mitarbeitet.

7 Literaturverzeichnis

Akkaya, Gülcan/Belser, Eva Maria/Egbuna-Joss, Andrea/Jung-Blattmann, Jasmin (2016). Grund- und Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen. Ein Leitfaden für die Praxis der Sozialen Arbeit. Luzern: interact.

Asch, Adrienne (2004). Anforderungen an Assistenz. In: Graumann, Sigrid/Grüber, Katrin/Nicklas-Faust, Jeanne/Schmidt, Susanna/Wagner-Kern, Michael (Hg.). Ethik und Behinderung. Ein Perspektivenwechsel. Frankfurt/New York: Campus.

Bundesamt für Sozialversicherungen (2015). Kreisschreiben über den Assistenzbeitrag. Gültig ab 1. Januar 2015. Schweizerische Eidgenossenschaft. Departement des Innern.

Bundesamt für Statistik (Hg.) (o.J.). Menschen mit Behinderungen. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/behinderungen.html> [Zugriffsdatum: 16.05.2017].

Bundesamt für Statistik (Hg.) (2012). Merkmale der Behinderung. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/behinderungen/merkmale-behinderung.html> [Zugriffsdatum: 11.07.2017].

Bundesgerichtsentscheid 130 I 352 E. 6.1.2 (24. November 2004).

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Stand am 1. Januar 2017) (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG).

Bundesrat der Schweiz (2016). Erster Bericht der Schweizer Regierung über die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte der Menschen mit Behinderungen. Bern: Schweizerische Eidgenossenschaft.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand 12. Februar 2017).

Bürli, Alois (2015). Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. In: Leonhardt, Annette/Müller, Katharina/Truckenbrodt, Tilly (Hg.). Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Umsetzung. Beiträge zur Interkulturellen und International vergleichenden Heil- und Sonderpädagogik. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt. S. 55-66.

Charlier, Siegfried (2001). Grundlagen der Psychologie, Soziologie und Pädagogik für Pflegeberufe. Stuttgart: Georg Thieme.

Drechsler, Christiane (2004). Zur Lebensqualität Erwachsener mit geistiger Behinderung in verschiedenen Wohnformen. Untersucht am Beispiel der Fachklinik Schleswig-Stadtfeld, des Wohngruppenprojektes der Fachklinik Schleswig-Stadtfeld und der Werkgemeinschaft Bahrenhof e.V. Luzern: Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik.

Dworschak, Wolfgang (2004). Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung. Theoretische Analyse, empirische Erfassung und grundlegende Aspekt qualitativer Netzwerkanalyse. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt.

Eidgenössisches Departement des Innern (2017). Bericht zur Entwicklung der Behindertenpolitik vom 11 Januar 2017. Schweizerische Eidgenossenschaft.

Fietkau, Sandra (2017). Unterstützer*innenkreise für Menschen mit Behinderung im internationalen Vergleich. Weinheim: Beltz Juventa.

Geiser, Kaspar (2015). Problem- und Ressourcenanalyse in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung in die Systemische Denkfigur und ihre Anwendung (6. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (2016). Behindertenpolitik im Kanton Bern 2016. Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat. URL: https://www.participa.ch/fileadmin/user_upload/Behindertenbericht_Kanton_Bern_2016_D.pdf [Zugriffsdatum: 13.09.2017].

Gross, Peter (2017). Personenorientierte Behindertenhilfe. Individuelle Hilfen zum Wohnen für erwachsene Mitbürger mit geistiger Behinderung. Oberhausen: Athena.

Hondrich, Karl Otto (1983). Vollmer, Randolph (Hg.). Bedürfnisse im Wandel. Theorie, Zeitdiagnose, Forschungsergebnisse. Opladen: Westdeutscher Verlag GmbH.

Kanton St. Gallen - Departement des Innern (2014). Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton St. Gallen: Bedarfsanalyse und Planungsbericht für die Periode 2015 bis 2017. Bericht des Departement des Innern vom 12. September 2014. URL: http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Behindertenpolitik/Kantone/2014.09.12_SG_Planungsbericht_2015_2017.pdf [Zugriffsdatum: 13.09.2017]

Kräling, Klaus (2006). Ambulant vor stationär? Chance oder Risiko? In: Theunissen, Georg/Schirbort, Kerstin (Hg.). Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung. Zeitgemässe Wohnformen - Soziale Netze - Unterstützungsangebote. Stuttgart: Kohlhammer GmbH. S. 103-115.

Leist, Anton (2015). Behinderung in einer Kultur der Freiheit. In: Leonhardt, Annette/Müller, Katharina/Truckenbrodt, Tilly (Hg.). Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Umsetzung. Beiträge zur Interkulturellen und International vergleichenden Heil- und Sonderpädagogik. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt. S. 112-126.

Loeken, Hiltrud (2016). Inklusion von Menschen mit Behinderung als Menschenrecht. In: Hugoth, Matthias/Schwendemann, Wilhelm/Stöbener, André Paul (Hg.). Menschenrechte und Inklusion. Berlin: LIT Verlag. S. 181-189.

Obrecht, Werner (2009). Was braucht der Mensch? Grundlagen der biopsychosozio-kulturellen Theorie menschlicher Bedürfnisse und ihre Bedeutung für eine erklärende Theorie sozialer Probleme. Luxemburg: Ligue Médico-Sociale.

Obrecht, Werner (2005). Umriss einer biopsychosozio-kulturellen Theorie menschlicher Bedürfnisse. Geschichte, Probleme, Struktur, Funktion. Zürich: Hochschule für Soziale Arbeit.

Pro Infirmis Aargau - Solothurn. Broschüre "Begleitetes Wohnen - Leben, wie es mir gefällt". URL: http://www.proinfirmis.ch/fileadmin/user_upload/PI_Broschuere_BEWO_D_AG-SO_eDok.pdf [Zugriffsdatum: 07.09.2017].

Pro Infirmis Aargau - Solothurn (2013). Begleitetes Wohnen. Selbständig Leben mit Begleitung - ein Angebot für Menschen mit geistiger oder psychischer Beeinträchtigung. URL: http://www.proinfirmis.ch/fileadmin/_migrated/content_uploads/AG_Merkblatt_Begleitetes_Wohnen.pdf [Zugriffsdatum: 07.09.2017].

Regierungsrat des Kantons Aargau (2010). Behindertenkonzept des Kantons Aargau. Kanton Aargau.

Rickheit, Gert/Strohner Hans (1993). Grundlagen kognitiver Sprachverarbeitung. Modelle, Methoden, Ergebnisse. Tübingen/Basel: Francke.

Schwalb, Helmut/Theunissen, Georg (2012). Einführung - von der Integration zur Inklusion im Sinne von Empowerment. In: Schwalb, Helmut/Theunissen, Georg (Hg.). Inklusion, Partizipation und Empowerment in der Behindertenarbeit (2. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer GmbH. S. 11-38.

Staub-Bernasconi, Silvia (2007). Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis - Ein Lehrbuch. Bern: Haupt.

Thesing, Theodor (2009). Betreute Wohngruppen und Wohngemeinschaften für Menschen mit geistiger Behinderung. Freiburg im Breisgau: Lambertus.

Theunissen, Georg (2006). Inklusion - Schlagwort oder zukunftsweisende Perspektive? In: Theunissen, Georg/Schirbort, Kerstin (Hg.). Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung. Zeitgemässe Wohnformen - Soziale Netze - Unterstützungsangebote. Stuttgart: Kohlhammer GmbH. S. 13-40.

Theunissen, Georg (2006). Zeitgemässe Wohnformen - Soziale Netze - Bürgerschaftliches Engagement. In: Theunissen, Georg/Schirbort, Kerstin (Hg.). Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung. Zeitgemässe Wohnformen - Soziale Netze - Unterstützungsangebote. Stuttgart: Kohlhammer GmbH. S. 59-96.

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (Stand am 9. Juni 2017) (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK).

Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 17. Januar 1961 (Stand 1. Januar 2015).

Weber, Erik (2016). "... und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben". Inklusive Perspektiven für Erwachsene mit hohem Unterstützungsbedarf in allen Lebensbereichen - Herausforderungen, Widerstände, Perspektiven. In: Bernasconi, Tobias/Böing, Ursula (Hg.). Schwere Behinderung & Inklusion. Facetten einer nicht ausgrenzenden Pädagogik. Band 2. Oberhausen: Athena.